

## Inhalt

### Aufsätze

- Erhöhte Anforderungen an die Warnpflicht des nicht solventen Geschädigten?  
*Rechtsanwältin Annkatrin Löbe, Kiel* Seite 2
- Die Halterhaftung des Autovermieters bei Parkverstößen  
*Fachanwältin für Verkehrsrecht Nicole Vater, Regensburg* Seite 2

### Rechtsprechung

- Schätzung der Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes der Listen, ggf. zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag  
*Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.11.2019, Az. 7 U 39/19 (Vorinstanz: Landgericht Flensburg, Urteil vom 08.02.2019)* Seite 4
- Schätzgrundlage Schwacke-Liste ist anwendbar  
*Landgericht Lüneburg, Urteil vom 25.10.2019, Az. 5 O 279/17* Seite 8
- Schätzung mit Schwacke-Werten, wenn Fracke wegen Lücken in Fraunhofer nicht zu ermitteln ist  
*Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 18.10.2019, Az. 2-15 S 97/19 (Vorinstanz: Amtsgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 16.05.2019, Az. 32 C 4000/18)* Seite 9
- Keine Bedenken gegen Aktivlegitimation aufgrund Abtretungsformular aus 2008  
*Landgericht Essen, Urteil vom 21.02.2020, Az. 15 S 19/19 (Vorinstanz: Amtsgericht Gladbeck, Urteil vom 18.12.2018, Az. 11 C 495/16)* Seite 12
- Schätzgrundlage Schwacke ist geeignet, unfallbedingter Aufschlag wird zugesprochen  
*Landgericht Trier, Urteil vom 20.12.2019, Az. 1 S 40/19 (Vorinstanz: Amtsgericht Prüm, Urteil vom 22.03.2019, Az. 6 C 250/18)* Seite 16
- Anwendung der Fracke-Werte und des unfallbedingten Aufschlages  
*Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2019, Az. 3 S 60/19 (Vorinstanz: Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 14.06.2019, Az. 91 C 4555/18)* Seite 18

**Kurz und praktisch** Seite 20

## Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*  
Reinhard Ott, *Deining*  
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

## Erhöhte Anforderungen an die Warnpflicht des nicht solventen Geschädigten?

Im Rahmen der Schadenbeseitigung nach einem unverschuldeten Unfall unterliegt der Geschädigte der Schadenminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB.

Zur Erfüllung der Pflicht ist der Schädiger gehalten, den Geschädigten zu warnen, wenn ein ungewöhnlich hoher Schaden einzutreten droht, dies für den Geschädigten zumindest erkennbar ist und der Schädiger die Gefahr weder kennt noch erkennen müsste.

Insbesondere im Hinblick auf den Nutzungsausfallschaden ist nunmehr besondere Aufmerksamkeit gefordert. Dieser Folgeschaden kann bei Eintritt des Schadens lediglich ungefähr anhand des Gutachtens prognostiziert werden.

Ist der Geschädigte nicht in der Lage ist, die von ihm gewählte Art der Schadenbeseitigung vorzufinanzieren und droht aufgrund dessen die wesentliche Erweiterung des Schadens, so hat er den Schädiger hierüber zu informieren und im Hinblick auf den sich ggf. erweiternden Schaden zu warnen.

Die Anforderung an die Warnung bestand bisher darin, den zum Ersatz Verpflichteten in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden gering zu halten.

Der Hinweis auf die eingeschränkte bzw. nicht mehr vorhandene Fahrfähigkeit bzw. Verkehrs- und Betriebssicherheit sollte unter Hinweis auf das ggf. ebenfalls übermittelte Gutachten erfolgen. Und es muss konkret für den Schädiger erkennbar sein, dass die Verauslagung der Reparaturrechnung aus den vorhandenen Mitteln des Geschädigten nicht möglich ist.

Die vorgerichtliche Vorlage konkreter Belege über die wirtschaftliche Situation des Geschädigten war bislang von der Rechtsprechung nicht gefordert worden.

Ein aktuelles Urteil des OLG Naumburg<sup>1</sup> erhöht jedoch die Anforderungen an den Geschädigten und ist daher von Geschädigten und deren Anwälten indes unbedingt zu berücksichtigen.

Das OLG beschränkt den Nutzungsausfallsanspruch des Geschädigten auf die im Gutachten prognostizierte Reparaturdauer. Zur Begründung führt das Gericht an, der Ersatzpflichtige sei nicht hinreichend über das wirtschaftliche Unvermögen des Geschädigten informiert worden und insbesondere seien überprüfbare Unterlagen gar nicht bzw. zu spät vorgelegt worden. Der Geschädigte hat nach der Wertung der Richter die ihm obliegende Warnpflicht nicht erfüllt, sodass die über den prognostizierten Reparaturzeitraum hinausgehende Nutzungsausfallentschädigung nicht zugesprochen wurde. Die Nachholung im Prozess heile das nicht, denn es komme ja darauf an, dass der Schädiger bzw. der Versicherer im Zeitpunkt der Warnung die richtigen Schlüsse ziehen könnten.

In der Vorinstanz hatte das LG Halle<sup>2</sup> dem Geschädigten einen erhöhten Nutzungsausfall für die volle Ausfallzeit zugesprochen, immerhin insgesamt etwas mehr als 11.000 €. Das Landgericht vertrat die weit verbreitete Auffassung, dass der Geschädigte nicht von vornherein verpflichtet sei, seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen darzulegen. Den Ersatzpflichtigen treffe vielmehr bei begründeten Zweifeln die Pflicht zur Anforderung geeigneter Belege über die wirtschaftliche Situation des Geschädigten.

Das LG Halle stellt weiterhin auf einer Linie u.a. mit dem LG Stralsund<sup>3</sup> und dem OLG Düsseldorf<sup>4</sup> fest, dass der Geschädigte weder zur Kreditaufnahme noch zur Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung verpflichtet ist.

Die vom OLG Naumburg abgeänderte Entscheidung des LG Halle lag auf einer Linie mit der Rechtsprechung zur Intensität des Warnhinweises. Das AG Leverkusen<sup>5</sup> entschied, dass keine detaillierten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Geschädigten notwendig sind. Ebenso sieht es das AG Oranienburg<sup>6</sup>, das eine Warnung ohne nähere Spezifikation Nachweise genügen lässt.

Auch das Kammergericht<sup>7</sup> entschied zeitlich nach dem OLG Naumburg, aber offenbar, ohne dass die abweichende Ansicht des OLG Naumburg in dem Prozess thematisiert wurde, detaillierte Angaben oder gar die Vorlage von Belegen seien bei dem vorgerichtlichen Warnhinweis nicht nötig. Da ging es am Ende um 20.000 Euro Nutzungsausfallentschädigung.

Welche Anforderung stellt das OLG Naumburg nun aber konkret an den Geschädigten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Geschädigten und seinen Anwalt in einer vergleichbaren Situation?

Dennoch: Wenn der Geschädigte zur Vorfinanzierung der Instandsetzung nicht in der Lage ist, gilt: Angaben zur Einnahme- und Ausgabensituation und zu fehlenden Rücklagen des Geschädigten sollten nach Möglichkeit bereits mit dem Warnhinweis gemacht werden. Denn man weiß nie, ob das Instanzgericht, wenn es zur Klage kommt, nicht doch der Außenseitermeinung aus Naumburg folgen wird, zumal das eine Urteilsbegründung wäre, die dem Gericht weitere Arbeit mit der Ermittlung der berechtigten Ausfalldauer erspart.

1) OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019 – 1 U 142/19

2) LG Halle, Urteil vom 21.06.2019 – 5 O 84/19

3) LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016 – 7 O 14/15

4) OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.07.2015 – I-1 W 17/15

5) AG Leverkusen, Urteil vom 29.12.2015 – 24 C 288/15

6) AG Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014 – 21 C 197/14

7) KG, Urteil vom 20.01.2020 – 25 U 156/18

## Die Halterhaftung des Autovermieters bei Parkverstößen

Der BGH hat mit Urteil vom 18.12.2019, XII ZR 13/19 entschieden, dass ein KFZ-Halter für ein „erhöhtes Parkentgelt“ auf einem Privatparkplatz haften kann, wenn er seine Fahrereigenschaft nur pauschal bestreitet. Sogleich stellt sich die Frage, ob auch Autovermieter hiervon betroffen sind.

Doch der Reihe nach:

### 1. Öffentlicher Parkraum

Gesetzlich klar geregelt ist die Halterhaftung bei einem Halte- oder Parkverstoß im öffentlichen Verkehrsraum. Hier gilt § 25a Abs. 1 Satz 1 StVG:

1) Vgl. AG Kehl, Beschluss vom 14.09.2001 – 6 OWi 235/01; AG Ulm, Beschluss vom 01.09.2004 – 3 OWi 198/04.

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen.

So ist es durchaus möglich, dem Autovermieter als Halter die Verfahrenskosten aufzuerlegen. So etwa, wenn eine internationale Mietwagenfirma der Bußgeldbehörde lediglich den im Ausland lebenden Mieter des Fahrzeugs mitteilt, mit dem ein Parkverstoß begangen wurde.<sup>1</sup>

## 2. Privater Parkraum

Auf zahlreichen privaten Parkplätzen, wie etwa vor Supermärkten, Büro- oder Geschäftsgebäuden, wird die Nutzung mittels dort aufgestellter Schilder geregelt.

Parkt der Fahrer auf einem solchen Parkplatz, handelt es sich um einen konkludent geschlossenen Massenvertrag über die Benutzung des Parkplatzes, welcher rechtlich als Mietvertrag oder bei Unentgeltlichkeit als Leihvertrag einzuordnen ist. Der Betreiber des Parkplatzes gibt eine Realofferte mit der Bereitstellung des Stellplatzes ab, welche der Fahrer durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt.<sup>2</sup>

Hierbei kann der Parkplatzbetreiber die Besitzüberlassung durch einen sichtbaren Aushang von Vertrags- und Einstellbedingungen regeln. Dort kann er die Nutzung etwa von der Zahlung der Parkgebühr und dem Auslegen des Parkscheins oder einer Parkuhr abhängig machen.<sup>3</sup>

Gleiches gilt für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, welche häufig als erhöhtes Parkentgelt bezeichnet wird. Ein solches Vertragsstrafenversprechen im Sinne der §§ 339 ff. BGB ist in der Regel wirksam:

Bei diesen Bedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, da sie für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und von einer Vertragspartei, dem Verwender, der anderen Vertragspartei, dem Fahrer bei Abschluss eines Vertrags gestellt werden im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Durch deutlich aufgestellte Hinweisschilder kann der Fahrer von ihnen in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen gemäß § 305 Abs. 2 BGB. Demnach müssen sie einer Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB standhalten.

Sofern bei einem solchen Aushang eine Vertragsstrafe bei einem Überschreiten der Höchstparkdauer, dem Nichteinlegen der Parkscheibe bzw. des Parkscheins oder der fehlenden Berechtigung (bspw. Mitarbeiterparkplatz) vereinbart wird, handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB. So dass aus diesem Gesichtspunkt keine Unwirksamkeit folgt. Derartige Regelungen sind durchaus üblich.<sup>4</sup>

Auch liegt bei dort vorgesehenen Vertragsstrafen kein Verstoß gegen § 309 Nr. 5b) BGB vor. Es handelt sich gerade nicht um eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen, sondern um eine Vertragsstrafe mit dem Ziel die Hauptverbindlichkeit zu sichern.<sup>5</sup>

Eine solche Bedingung ist zudem nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB.<sup>6</sup>

Meist wird diese angegeben mit einem Mindestbetrag, etwa mindestens 30,00 Euro. Das steht der nötigen Transparenz nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht entgegen. Die fehlende Obergrenze kann nach § 315 BGB dem Strafgläubiger überlassen werden.<sup>7</sup>

Auch eine unangemessene, gegen Treu und Glauben verstoßende Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt nicht vor. Selbst wenn der üblicherweise verlangte Mindestbetrag von 30,00 Euro höher ist, als eine etwaige Parkgebühr, so ist sie doch ein adäquates Druckmittel, widerrechtliche Parker abzuhalten.<sup>8</sup>

Nun aber der entscheidende Knackpunkt:

Der Vertrag wird zwischen dem jeweiligen Fahrer und dem Parkplatzbetreiber geschlossen. Der Autovermieter als Halter weiß in der Regel nichts von dem Vertragsschluss des Mieters oder berechtigten Fahrers und ist grundsätzlich nicht am Vertragsschluss beteiligt. Insofern erklärt sich der Autovermieter selbst nicht mit einer entsprechenden Vertragsstrafe gegenüber dem Parkplatzbetreiber einverstanden. Kann er trotzdem in Anspruch genommen werden?

Eine pauschale Inanspruchnahme des Autovermieters durch die Anwendung von § 25a StVG scheidet aus. Diese Vorschrift betrifft, wie bereits eingangs erwähnt, Verfahrenskosten eines behördlichen Verfahrens. Diese Verfahrenskosten werden dem Fahrzeughalter auferlegt, wenn der im öffentlichen Verkehrsraum falsch parkende Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann. Hier handelt es sich jedoch um einen privaten Parkplatz. Weiter sollen gerade keine Verfahrenskosten auferlegt werden, sondern eine Vertragsstrafe. § 25a StVG passt nicht.

Für eine analoge Anwendung von § 25a StVG wäre eine planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers notwendig. Der Gesetzgeber hat die Problematik der Personenverschiedenheit von Halter und Fahrer eines Fahrzeuges allerdings erkannt und die Halterhaftung in gewissen Bereichen konkret geregelt, wie etwa in § 7 StVG. Somit besteht keine planwidrige Regelungslücke.<sup>9</sup>

Auch bestätigte der BGH, dass es keinen isolierten Auskunftsanspruch des Parkplatzbetreibers gegen den Fahrzeughalter auf Benennung des Fahrers gibt. Folglich kann, aus der Weigerung des Halters den Fahrer zu benennen, kein Schadensersatz gegenüber dem Halter begründet werden.<sup>10</sup> Zwar hat der BGH zur Zustandsstörereigenschaft des Halters entschieden, dass ein Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug einer anderen Person überlassen hat, als Zustandsstörer unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn er auf die Aufforderung des Parkplatzbetreibers, den für eine Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, schweigt. Allerdings ergeben sich hieraus keine weiteren Verpflichtungen oder Schadensersatzansprüche. Es bedarf für eine Auskunftspflicht einer rechtlichen Sonderverbindung, welche sich weder aus Vertrag oder einem gesetzlichen Schuldverhältnis ergibt.<sup>11</sup>

So die materielle rechtliche Situation.

Wird dennoch der Halter als Vertragspartner und Fahrer verklagt, kommt es darauf an, ob diese Behauptung bewiesen werden kann.

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung gibt es keinen Anscheinsbeweis dafür, dass der Halter per se der Fahrer des Fahrzeugs ist, da die Halter- und Fahrereigenschaft in der Lebenswirklichkeit häufig auseinanderfallen.<sup>12</sup> So wird ein Fahrzeug bspw. innerhalb der Ehe oder Familie von verschiedenen Personen gefahren oder überhaupt nicht regelmäßig vom Halter genutzt, weil die Zulassung aus versicherungstechnischen Gründen auf ihn erfolgte. Gleiches gilt für Poolfahrzeuge oder Mietfahrzeuge, die gerade dafür da sind, von ständig wechselnden Fahrern benutzt zu werden.

Ein Anscheinsbeweis erfordert aber, dass ein typischer Sachverhalt feststeht. Typisch ist ein solcher Geschehensablauf, wenn er aufgrund einer bestätigenden Lebenserfahrung derart gleichförmig ist, dass es sich erübrigt, die tatsächlichen Einzelumstände eines Geschehnisses nachzuweisen.<sup>13</sup> Über die Identität von Fahrer und Halter könnte man allenfalls noch bei privat genutzten Fahrzeugen kurz nachdenken. Bei einer Autovermietung als Halterin besteht jedoch kein Zweifel mehr, dass Halter und Fahrer verschieden sind.

Nunmehr hat der BGH zur Beweissituation bei der Inanspruchnahme des Halters wegen eines Parkverstoßes bei einer unentgeltlichen Parkmöglichkeit auf einem privaten Gelände entschieden.

Hier könne sich der verklagte Halter nicht auf ein einfaches Bestreiten seiner Fahrereigenschaft beschränken. Im Rahmen der sogenannten sekundären Darlegungslast muss er darlegen, wer als Nutzer des Pkws im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt.<sup>14</sup> Denn die primär darlegungspflichtige Partei hat keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung, während der Beklagte alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, hierzu näher vorzutragen. Dies resultiert aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Beweis negativer Tatsachen.<sup>15</sup>

2) Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14.

3) Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14.

4) Vgl. AG Brandenburg, Urteil vom 26.09.2016 – 31 C 70/15.

5) Vgl. LG Kaiserslautern, Urteil vom 27.10.2015 – 1 S 53/15.

6) Vgl. LG Kaiserslautern, Urteil vom 27.10.2015 – 1 S 53/15.

7) Vgl. Staudinger/Riebe, BGB, 2015, § 339 Rn. 129.

8) Vgl. BGH, Urteil 18.12.2019 – XII ZR 13/19.

9) Vgl. LG Kaiserslautern, Urteil vom 27.10.2015 – 1 S 53/15.

10) Vgl. BGH, Urteil 18.12.2019 – XII ZR 13/19.

11) Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14.

12) Vgl. LG Schweinfurt, Urteil vom 02.02.2018 – 33 S 46/17.

13) Vgl. BGH, Urteil vom 29.06.1982 – VI ZR 206/80.

14) Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2019 – XII ZR 13/19.

15) Vgl. BGH, Urteil vom 03.05.2016 – II ZR 311/14.

Legt der Halter nicht dar, wer der mögliche Führer des Fahrzeugs war, hat er nicht erheblich bestritten, so dass er in Anspruch genommen werden kann.

Dies gilt bei der unentgeltlichen Nutzung eines Parkplatzes<sup>16</sup> Der BGH begründete dies damit, dass es sich um ein anonymes Massengeschäft handle. Der Betreiber des Parkplatzes habe hier keine zumutbare Möglichkeit, die Identität des Fahrers in Erfahrung zu bringen. So könne er selbst mit mehr Personal, das den Fahrer bei dessen Rückkehr zum Fahrzeug anhalten würde, dessen Personalien ebenso wenig ohne Weiteres feststellen wie beispielsweise durch Videoaufnahmen. Sofern Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, könne auch nicht die Errichtung technischer Anlagen, wie Schrankensysteme, gefordert werden.

Wahrscheinlich würde der BGH bei entgeltlicher Nutzung des Parkplatzes anders entschieden haben und hätte ein einfaches Bestreiten ausreichen lassen. In der aktuellen Entscheidung hat er es zumindest angedeutet.

Letztendlich stellt sich die Frage, ob dieses Urteil auf Autovermieter als Halter übertragen werden kann.

Bei der Entscheidung des BGH war der Halter, wie die Entscheidungen der Vorinstanzen anklagen lassen, wohl eine Privatperson, die das Auto tat-

sächlich geführt haben könnte. Autovermietungen sind jedoch regelmäßig in Gesellschaftsformen organisiert. Die Gesellschaft selbst, als juristische Person und Halterin, kann den Parkverstoß denklogisch nicht begangen haben. Allenfalls eine vertretungsberechtigte Person.

Entsprechende Klagen gegen Autovermietungen dürften dann schon aus praktischen Erwägungen kaum zu erwarten sein. Den Parkplatzbetreibern dürfte klar sein, dass die Autovermietung bzw. deren Geschäftsführer selbst nicht der Fahrer waren. Den Mieter und die weiteren berechtigten Fahrer zu benennen, dürfte in der Regel für Autovermietungen kein Problem sein. Demzufolge kann der Autovermieter erheblich bestreiten im Sinne der aktuellen BGH-Rechtsprechung und der Kläger verliert den Prozess. Sodann müsste der Parkplatzbetreiber einen erneuten Prozess gegen den Mieter oder berechtigten Fahrer wegen des erhöhten Parkentgelts anstrengen. Ob er das, nach der ersten (finanziellen) Niederlage noch tut, ist unwahrscheinlich. Zumindest betrifft es die Autovermieter nicht mehr.

Zu empfehlen ist jedenfalls auch einem privaten Parkplatzbetreiber gegenüber, den Mieter und berechtigten Fahrer zu benennen.

16) Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2019 – XII ZR 13/19.

## Schätzung der Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes der Listen, ggf. zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag

1. Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten bestimmen sich nach dem Mittelwert der Schätzlisten von Schwacke und Fraunhofer.
2. Ein unfallbedingter Aufschlag erscheint grundsätzlich gerechtfertigt und ist zuzusprechen, sofern eine Eil- und Notsituation oder die fehlende Möglichkeit der Vorfinanzierung durch den Geschädigten unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters erforderlich machen.
3. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt bei Anmietung eines klassenkleineren Fahrzeuges.
4. Kosten für Nebenleistungen bzgl. erweiterter Haftungsreduzierung, Winterreifen, Anhängerkupplung, Zweitfahrer, Zustellung und Navigationsgerät sind erstattungsfähig, sofern sie angefallen sind.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.11.2019, Az. 7 U 39/19  
(Vorinstanz: Landgericht Flensburg, Urteil vom 08.02.2019, Az. unbekannt)

### Sachverhalt

Auf die Berufung der Beklagten wird – unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen – das am 8. Februar 2019 verkündete Urteil des Einzelrichters der 8. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 12.474,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 10.044,68 € seit dem 12.04.2018 und auf weitere 2.430,10 € seit dem 22.09.2018 zu zahlen.

Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, den Kläger von dem Anspruch des Rechtsanwalts Dr. XXX, XXX, auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 958,19 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits im ersten Rechtszug tragen der Kläger 52 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 48 %.

Von den Kosten des Rechtsstreits im zweiten Rechtszug tragen der Kläger 85 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 15 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

I.  
Die Parteien streiten im zweiten Rechtszug nur noch um die Höhe der vom Kläger geforderten Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall.

Am Sonnabend, den 09.09.2017 gegen 14.50 Uhr, kam es in Breklum (Einmündungsbereich der Straßen Brackerweg und Im Wiesengrund) zu einem Verkehrsunfall, an dem der Kläger mit seinem Pkw Nissan Qashqai (1,6 D, 96 kw, EZ 24.3.2016), der von seiner Ehefrau gelenkt worden war, und der von dem Beklagten zu 2) geführte Transporter mit dem amtlichen Kennzeichen XXX des Beklagten zu 1), der bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war, beteiligt waren. Der Beklagte zu 2) war mit dem Transporter rückwärts aus der vorfahrtsberechtigten Straße Im Wiesengrund in den Brackerweg eingefahren, als die Zeugin XXX, aus der Drelsdorfer Straße kommend, den Brackerweg befuhr. Im Einmündungsbereich beider Straßen kam es zur Kollision der beteiligten Fahrzeuge. Die Haftung der Beklagten mit einer Quote von zwei Dritteln ist (inzwischen) dem Grunde nach unstrittig.

An dem Pkw des Klägers entstand nicht unerheblicher Sachschaden. Die Autohaus H. GmbH aus 25842 Langenhorn wurde am 11.09.2017 mit der Reparatur des klägerischen Pkws beauftragt. Ausweislich des Reparaturablaufplans (Bl. 35 GA) verzögerte sich die geschätzte Reparaturdauer (lt.

Gutachten 6 - 7 Arbeitstage) wegen einer langwierigen Ersatzteillieferung, so dass das Fahrzeug erst am 14.11.2017 dem Kläger wieder zur Verfügung stand. Das Radhaus, das die Firma H. bereits am 14.09.2017 beim Nissan Center Europa bestellt hatte, war erst am 28.10.2017 geliefert worden.

Nach eigenem Vortrag des Klägers (vgl. die Anhörung im Termin am 05.11.2019) wurde ihm am Montag, den 11.09.2017, ein Ersatzfahrzeug (Fiat 500 X, 1,4 l Benzin, 103 kw, Erstzulassung 15.06.2017, Fahrzeug-Ident-Nr. ZFA3340000P583250) zur Verfügung gestellt. Dieses Mietfahrzeug nutzten der Kläger und seine Ehefrau bis zum 14.11.2017. Mit Rechnung der Autohaus H. GmbH vom 28.11.2017 (Bl. 95 GA) wurden dem Kläger dafür Mietwagenkosten (Zeitraum 09.09.2017 bis 14.11.2017: 67 Tage) über insgesamt brutto 9.081,13 € in Rechnung gestellt. Der Mietwagen wurde dem Autohaus H. von der O. Auto GmbH zur Verfügung gestellt: Die Mietwagenrechnungen werden von der E. O. Interessengemeinschaft Kfz-Betriebe und Autovermietungen in XXX als Fremddienstleister im Namen der Autohaus H. GmbH erstellt. Den Rechnungsbetrag hat der Kläger bislang nicht bezahlt. Die Autohaus H. GmbH hat den Kläger mit Schreiben vom 04.11.2019 ermächtigt, die entsprechenden Mietwagenkosten prozessual in diesem Verfahren in eigenem Namen geltend zu machen (Erklärung vom 04.11.2019, Bl. 241 d. A.).

Nachdem der Kläger mit Klagschrift vom 10.07.2018 darüber hinaus ursprünglich beantragt hatte, die Beklagte zu verurteilen, an ihn Sachverständigenkosten für das eingeholte Parteigutachten in Höhe von 1.274,49 € sowie fiktiven Nutzungsausfall in Höhe von 2.275,00 € (35 Tage à 65 €) zu zahlen, hat er insoweit die Klage mit Schriftsatz vom 31.08.2018 wieder zurückgenommen.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger 100 % des ihm entstandenen Schadens (Reparaturkosten einschl. Wertminderung und Schadenspauschale: 15.065,02 € + Mietwagenkosten 9.081,13 €) geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an ihn 24.148,15 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz auf 17.342,02 € seit dem 12.04.2018 und auf weitere 6.806,13 € seit Zustellung des Schriftsatzes vom 31.08.2018 zu zahlen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von dem Anspruch des Rechtsanwalts Dr. XXX, XXX, auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.100,51 € freizustellen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz auf Grundlage einer Haftungsquote von zwei Dritteln verurteilt. Auf dieser Basis hat das Landgericht Reparaturkosten einschließlich Wertminderung und Schadenpauschale in Höhe von 10.044,68 € (2/3 von 15.065,02 €) sowie Mietwagenkosten in Höhe von 6.054,09 € (2/3 von 9.081,13 €), insgesamt 16.098,77 € nebst entsprechender Zinsen zuerkannt. Die Verzögerung der Ersatzteillieferung sei nicht der Sphäre des Geschädigten zuzurechnen. Die Reparaturdauer von über neun Wochen sei deshalb gerechtfertigt. Der in Rechnung gestellte Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif sei bei unfallbedingter Abwicklung angemessen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Dagegen wenden sich die Beklagten mit ihrer Berufung, soweit Mietwagenkosten in Höhe von 6.054,09 € (2/3 von 9.081,13 €) zuerkannt wurden. Die Beklagten sind der Ansicht, diese seien lediglich in Höhe von 2.668,25 € brutto angemessen, sodass dem Kläger aufgrund der Haftungsquote (2/3) insoweit nur ein Betrag von 1.778,83 € zustehe. Der Kläger mache in unberechtigter Weise einen Unfallersatztarif geltend. Die Mietwagenkosten müssten sich nach dem Fraunhofer Mietpreisspiegel berechnen. Der Kläger habe keine Konkurrenzgebote eingeholt. Die Schwacke-Liste sei hier nicht anzuwenden, weil sie gravierende Erhebungsmängel aufweise. Der verunfallte Nissan Qashqai sei in die Mietwagenklasse 6 einzustufen, ein Aufschlag auf den Normaltarif sei nicht begründet. Winterreifen (in Rechnung gestellt wurden 45 Tage à 9,00 €) würden nur erstattet, wenn sie auch tatsächlich angefallen seien. Im Übrigen würde sich die Bemessung des Schadensersatzes nach dem Wirt-

schaftlichkeitsgebot richten. Die Bemessung sei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO befugten Tatrichters. Die Klage sei deshalb lediglich in Höhe von 11.823,51 € (10.044,68 € + 1.778,83 € Mietwagenkosten) begründet.

Die Beklagten beantragen,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen, soweit sie als Gesamtschuldner verurteilt wurden, an den Kläger einen über 11.823,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 10.044,68 € seit dem 12.02.2018 und auf weitere 1.178,83 € seit dem 22.02.2018 hinausgehenden Betrag zu zahlen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er hält zwar die Höhe der Mietwagenrechnung der Autohaus H. GmbH vom 28.11.2017 auch für „relativ hoch“, im Ergebnis verteidigt er jedoch das angefochtene Urteil und hält es auch im Hinblick auf die zuerkannten Mietwagenkosten für begründet.

Der Senat hat im Termin vom 05.11.2019 den Kläger - insbesondere zur Anmietungssituation und zur Dringlichkeit der Mietwagengestellung - persönlich gehört. Auf den Inhalt des Protokolls vom 05.11.2019 wird Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten hat im überwiegend Erfolg. Die streitgegenständlichen Mietwagenkosten sind lediglich für den Zeitraum vom 11.09. bis 14.11.2017 (65 Tage) zu einem geschätzten Tagespreis von 55,71 €, mithin in Höhe von 3.621,15 € gerechtfertigt. Auf Basis der unstrittigen Haftungsquote (zwei Drittel) errechnen sich begründete Mietwagenkosten in Höhe von lediglich 2.430,10 €. Soweit das Landgericht auf Basis der vorgenannten Haftungsquote insoweit einen Betrag von 6.054,09 € zuerkannt hat, war die Klage deshalb teilweise unbegründet. Von dem geschätzten Mindestschaden im Zusammenhang mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges (2.430,10 €) haben die Beklagten nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils bereits 1.778,83 € anerkannt (2/3 von brutto 2.668,25 €), sodass ihre Berufung lediglich in Höhe der Differenz (2.430,10 € ./. 1.778,83 € = 651,27 €) unbegründet und deshalb zurückzuweisen war.

Im Einzelnen:

1.

Der Kläger kann gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 9 Abs. 5 StVO, 115 VVG, 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte. Dabei hat der Geschädigte nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 126/05 -, VersR 2006,669-671, juris Rn. 5). Wenn der angebotene Tarif - wie im vorliegenden Fall (ca. 114,00 € pro Tag für einen Fiat 500 X) - angesichts der Höhe zu Bedenken Anlass gibt, hat der Geschädigte grundsätzlich darzulegen und nachzuweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstiger Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706-1708). Mietet der Geschädigte bei einem Autovermieter ein Ersatzfahrzeug zu einem überhöhten Preis an, ohne sich nach der Höhe der Mietwagenkosten anderweitig erkundigt zu haben, so trägt er die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, ein günstigerer Tarif sei ihm nicht zugänglich gewesen (BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706-1708, juris Rn. 14).

Die persönliche Anhörung des Klägers im Termin am 05.11.2019 hat ergeben, dass er andere Mietwagenangebote nicht eingeholt hat und dass - abweichend von der Rechnung - die tatsächliche Anmietung frühestens am Montag, 11.09.2017, erfolgt ist. Eine besondere Eil- oder Notsituation lag nicht vor, da der Kläger selbst keinen Ersatzwagen für die tägliche Fahrt zur Arbeit benötigte, sondern das Ersatzfahrzeug (wie bereits zuvor

das verunfallte Fahrzeug) seiner Ehefrau für (nicht jeden Tag notwendige) Familienfahrten zur Verfügung stand.

Der Kläger hat damit die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten nach alledem nicht schlüssig dargelegt. Recherchen des Senats im Internet haben ergeben, dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug (Fiat 500 X) in Nordfriesland im Jahr 2017 bereits ab ca. 30,00 €/Tag (Firma Sixt in Niebüll) gemietet werden konnte. Zwar kann ausnahmsweise eine Eil- oder Notsituation eine hinreichende Erkundigung entbehrlich machen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. 10. 2018 - 2 U 1578/18 -, MDR 2019, 223-224, juris Rn. 14 m.H.a. BGH, Versäumnisurteil vom 17.05.2011 - VI ZR 6/09 -), eine solche Ausnahmesituation lag hier jedoch nicht vor.

Soweit - wie hier - Haftungsgrund und Schadenseintritt feststehen und eine Haftung der Beklagten für die Aufwendungen dem Grunde nach zu bejahen ist und es lediglich der Ausfüllung der Höhe des erstattungsfähigen Schadens bedarf, darf von der Zubilligung eines Ersatzanspruchs grundsätzlich nicht schon deshalb abgesehen werden, weil seine Höhe nicht sicher zu ermitteln ist, es insbesondere an ausreichenden Anhaltspunkten für eine Schätzung des gesamten Schadens nach § 287 ZPO fehlt (st. Rspr. des BGH, vgl. etwa Senatsurteile vom 5. Juli 1967 - VIII ZR 64/65, juris Rn. 14; vom 12. Januar 2000 - VIII ZR 19/99, NJW 2000, 1413 unter III; vom 24. 9. 2014 - VIII ZR 394/12, NJW 2015, 867 - 873 = juris Rn. 73). Vielmehr ist in diesen Fällen zu prüfen, in welchem Umfang der dem Gericht unterbreitete Sachverhalt eine hinreichende Grundlage für die Schätzung zumindest eines in jedem Fall eingetretenen Mindestschadens bietet (BGH, Urteil vom 24.9.2014 - VIII ZR 394/12 -, a.a.O., juris Rn. 73)

2. Der Senat schätzt auf Grundlage des § 287 ZPO den Mindestschaden des Klägers im Zusammenhang mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in der Zeit vom 11.09.2017 bis zum 14.11.2017 auf 3.621,15 €, sodass auf Basis der unstrittigen Haftungsquote (2/3) lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 2.430,10 € gerechtfertigt sind.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. In geeigneten Fällen können Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die „Schwacke-Liste“ (= Schwacke-Liste Automietpreisspiegel der Schwacke GmbH) noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel (= „Marktspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO) zugrunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2012 - VI ZR 316/11 -, NJW 2013, 1539 - 1540 = juris Rn. 10)

Bei der Ermittlung der ersatzfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall kann im Rahmen der Schätzung des Mindestschadens auch das arithmetische Mittel der einschlägigen Mietwagenkosten aus der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste herangezogen werden. Beide Listen sind grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet (BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09 -, VersR 2011, 643-644 = juris Rn. 7; OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.10.2018 - 2 U 1578/18 -, MDR 2019, 223-224, Urteil vom 16.10.2018, 2 U 1578/18, MDR 2019, 223-224; LG Würzburg, Urteil vom 21.08.2019, 42 S 905/19, Juris Rn. 24).

Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, begegnet nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen. Beide Listen sind zwar - bei bundesweiter Betrachtung - keinesfalls unumstritten. Dies gilt sowohl für die Fraunhofer-Liste (Auftraggeber: Gesamtverband der Versicherungswirtschaft), weil sie den ländlichen Raum und die diversen mittelständischen Mietwagenfirmen nur unzureichend berücksichtigt als auch für die Schwacke-Liste aufgrund ihrer Erhebungsmethodik. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt jedoch nicht, um Zweifel

an der Eignung der einen oder anderen Liste als Schätzgrundlage zu begründen. Demgemäß wird in der Rechtsprechung nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Listen teils der Anwendung der Schwacke-Liste (vgl. etwa OLG Dresden, SP 2010, 17; OLG Karlsruhe, NZV 2010, 472 f. [OLG Karlsruhe 30.04.2010 - 4 U 131/09]; OLG Köln, NZV 2010, 614, 615 [OLG Köln 18.08.2010 - 5 U 44/10] und NZV 2009, 447, 448 und NZV 2010, 144 ff. [OLG Köln 22.12.2009 - 15 U 98/09]; OLG Stuttgart, VersR 2009, 1680, 1681 f. [OLG Stuttgart 08.07.2009 - 3 U 30/09]) und teils dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel (vgl. etwa OLG Köln (6. ZS), SVR 2008, 469, 470 und NZV 2009, 600; OLG Bamberg, SP 2009, 330; OLG München, DAR 2009, 36, 37; OLG Hamburg, NZV 2009, 394, 395; OLG Frankfurt, SP 2010, 401) der Vorzug eingeräumt. Dies zeigt, dass von den Instanzgerichten - je nach Bewertung der Vor- und Nachteile - beide Listen grundsätzlich als geeignet angesehen werden und dem Tatrichter demnach in zulässiger Weise als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO dienen. In Bezug auf die Frage der Schätzgrundlage gibt es mithin kein Richtig oder Falsch (so im Ergebnis BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 -, VersR 2011, 769 - 771 = juris Rn. 18; OLG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, a. a. O.)

Der Senat geht nach alledem bei der hier vorzunehmenden Schätzung in Anwendung des § 287 ZPO von dem arithmetischen Mittel der Fraunhofer-Liste einerseits und der Schwacke-Liste andererseits aus. Da die Fraunhofer-Liste - anders als die Schwacke-Liste - keinen Modus, sondern lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte ausweist, werden schon dadurch die beiderseitig maßgebenden Erhebungsmethoden angeglich. Zudem spricht für ein Anknüpfen an den arithmetischen Mittelwert eine in der Gesamtschau geringere Fehlerneigung, denn beim Modus kann es zu erheblichen Verzerrungen kommen, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (vgl. OLG Celle, Urteil vom 13.04.2016 - 14 U 127/15 -, VersR 2017, 313 - 316 = juris Rn. 8-35).

3. Bei der Schätzung des Mindestschadens für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- a) Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 - 15 U 186/12 -, NZV 2014, 314-320 = juris, Rn. 41). Wird ein klassentieferes Fahrzeug angemietet, führt dies in der Regel dazu, dass ein Abzug der Eigensparnis unterbleibt. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Mietet er gleichwohl ein einfacheres Fahrzeug an, widerspricht ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (vgl. OLG Celle, VersR 1994, 741 [OLG Celle 01.04.1993 - 14 U 62/92]; OLG Frankfurt am Main, OLG-Report 1995, 3, 5; OLG Hamm, VersR 1999, 769). Es ist deshalb revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs kein Abschlag für ersparte Eigenaufwendungen vorgenommen wird (BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 -, VersR 2013, 730-733 = juris Rn. 26 m. w. N.).
- b) Für die Berechnung des Normaltarifs wird der größte, für die Anmietung erforderliche Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender Tageswert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019 - 1 U 74/18 -, DAR 2019, 328-331 = juris Rn. 31; OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012 - 7 U 269/12 -, MRW 2012, 51 -52 = juris Rn. 30). Diese Berechnungsmethode ist deshalb sachgerecht, weil bei nachträglicher Verlängerung der Mietzeit keine Mehrkosten entstehen. Die unterschiedliche Preisstruktur der verschiedenen Zeitabschnitte hat nämlich ihren Grund darin, dass bei Abschluss des Mietvertrages mit der Autoübergabe und zum Ende des Vertrages bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein besonderer Mehraufwand anfällt, der über die Gesamtmietdauer gesehen umso höher ins Gewicht fällt, je kürzer die Gesamtmietzeit ist (OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11 -, MDR 2012, 760 -761 = juris Rn. 51).
- c) Ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf den ermittelten „Normaltarif“ kann gerechtfertigt sein, zum einen zur Abgeltung der mit der unfallbedingten Anmietung verbundenen Sondersituation und zum anderen aufgrund besonderer Vorhaltekosten der Fahrzeugvermieter. Wenn die Besonderheiten des Falles mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen

gegenüber dem Normaltarif höheren Aufwand des Vermieters rechtfertigen, der durch die besondere Unfallsituation veranlasst worden ist, so ist dies grundsätzlich auch bei der Schadensbemessung nach § 249 BGB zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif (Unfallersatztarif) oder auch nur einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigen (BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09 -, VersR 2010, 683 -685 = juris Rn. 9). Die Prüfung beschränkt sich lediglich darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (BGH, Urteil vom 02.2.2010 - VI ZR 7/09 -, a.a.O., juris Rn. 9). Mit dem Zuschlag werden die mit der statistischen Erhebung zusammenhängenden Unwägbarkeiten, wie z.B. mögliche Schwankungen und Preiserhöhungen für die sofortige Verfügbarkeit des Mietwagens, in ausreichendem Umfang egalisiert. Darüber hinaus soll mit dem pauschalen Aufschlag auch die Inanspruchnahme von unfallspezifischen Sonderleistungen wie z. B. die Anmietung außerhalb der Geschäftszeit ausgeglichen werden (OLG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, 2 U 1578/18, a.a.O.). Der Senat hält einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif (für einige Tage) insbesondere dann für gerechtfertigt, wenn der Geschädigte aufgrund einer unfallbedingten Not- und Eilsituation oder in Ermangelung ausreichender finanzieller Liquidität nicht in der Lage war, eine Anmietung zum günstigeren Normaltarif zu erhalten (vgl. LG Würzburg, Urteil vom 21.08.2019 - 42 S 905/19 -, juris R. 38 m. w. N.). Insoweit trifft jedoch den Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast.

Die Anhörung des Klägers hat ergeben, dass eine besondere Not- und Eilsituation nach dem Verkehrsunfall vom 09.09.2017 nicht vorlag. Das Ersatzfahrzeug diente überwiegend für Familienfahrten und wurde nicht täglich gebraucht. Ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf den ermittelten „Normaltarif“ ist hier deshalb nicht gerechtfertigt.

- d) **Haftungsbefreiung:**  
Geltend gemachte Kasko-Haftpflichtkosten sind nur dann ersatzfähig, wenn diese nicht schon in die Werte der Schwacke-Liste bzw. der Fraunhofer-Liste eingepreist sind. Die Werte der Fraunhofer-Liste umfassen bereits eine Haftungsreduzierung bzw. Beschränkung „mit typischer Selbstbeteiligung (meist zwischen 750 und 950 €)“. Gesonderte Kasko-/Haftpflichtkosten sind als Nebenkosten mithin nur dann ersatzpflichtig, wenn sie für eine Reduzierung des Selbstbehalts unter die übliche Grenze (d. h. unter 500 €) anfallen. Dies muss der Geschädigte jedoch substantiiert vortragen. Das ist hier nicht der Fall.
- f) **Winterreifen:**  
Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen wie Winterreifen, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke nur dann zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Anmietung auch tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind (OLG Dresden, Urteil vom 28.03.2019 - 7 U 1319/18 -, MRW 2019, 30-32 = juris Rn. 10). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Winterreifen ist jedoch stets, dass die Verwendung von Winterreifen erforderlich gewesen ist, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Fahrzeug bereits mit Winterreifen/Ganzjahresreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer erstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Kläger hier zunächst Winterreifenkosten für die volle Mietdauer (67 Tage) beansprucht hat (vgl. die ursprüngliche Rechnung Autohaus H. vom 28.07.2017 über 9.316,75 €, Bl. 64 d. A.) und später dann eine korrigierte Rechnung über nur 45 Tage Winterreifen vorgelegt hat (Bl. 95 d. A.), ist zweifelhaft, ob die Autovermietung tatsächlich während der Mietdauer Winterreifen auf das Ersatzfahrzeug aufgezogen hat. Dies hat der Kläger nicht dargelegt und bewiesen. Die Auskunft der Autohaus H. GmbH vom 28.11.2019 ist insoweit unergiebig, weil nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob und ggf. wann in diesem Fall Winterreifen auf das Mietfahrzeug aufgezogen worden sind.

Aufgrund der dargestellten Grundsätze ergibt sich im Zuge einer Mindestschätzung mithin folgende Berechnung:

Verkehrsunfall vom 09.09.2017

PLZ	25842
Mietdauer 11.09.17 - 14.11.17	65 Tage
Gruppe des Mietfahrzeugs	5
Normaltarif:	
Wochenpauschale Schwacke:	539 €
Wochenpauschale Fraunhofer:	241 €
arithmetischer Mittelwert	390 €
Tagespreis (Mittelwert/7)	55,71 €
Preis für Mietdauer (Tagespreis x 65)	3.621,15 €
20 %-Aufschlag	entfällt
Nebenkosten für Zustellen und Abholen (unstreitig)	24,00 €
Gesamt	3.645,15 €
abzüglich Eigensparnis (5-10 %)	entfällt, da klassentiefere Fahrzeug angemietet wurde. (Das beschädigte Fahrzeug des Klägers Nissan Qashqai fällt in die Mietwagenklasse 6.)
Erstattungsbetrag (Quote 2/3)	2.430,10 €

In Höhe des geschätzten quotalen Mindestschadens hat die Klage mithin Erfolg, im Übrigen ist sie abzuweisen. Da die Beklagten vor Einlegung der Berufung einen entsprechenden quotalen Mindestschaden bereits in Höhe von 1.778,83 € anerkannt haben, ist die Berufung lediglich in Höhe der Differenz (2.430,10 € abzüglich 1.778,83 € = 651,27 €) mit der entsprechenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO kommt mit Blick auf die Schriftsätze des Klägers vom 19.11.2019 und 21.11.2019 nicht in Betracht. Der Kläger hatte genügend Zeit, entsprechende Auskünfte zur Anmietsituation bei seinem Vertragspartner, der Autohaus H. GmbH, bzw. der insoweit beauftragten Abrechnungsfirma (E. O. Interessengemeinschaft KFZ Betrieb und Autovermietung in ...) einzuholen. Eine weitere Fristverlängerung oder gar eine Verlegung des Verkündungstermins war deshalb nicht angezeigt.

Der Anspruch auf Verzinsung der Hauptforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97, 269 ZPO. Die Kosten der teilweisen Klagrücknahme im ersten Rechtszug waren dem Kläger aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

## Bedeutung für die Praxis

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht wendet zur Schätzung des Grundwertes erforderlicher Mietwagenkosten den Mittelwert aus den Listen von Schwacke und Fraunhofer an. Der unfallbedingte Aufschlag ist im Allgemeinen erstattungsfähig, wenn es sich um eine eilbedürftige Anmietung handelt oder die Finanzierung durch den Vermieter notwendig ist. Nebenkosten sind zu erstatten, wenn erforderlich und angefallen.

Erfreulich ist zunächst die Tatsache, dass sich mit dem Schleswig-Holsteinischen OLG ein weiteres OLG zur Mietwagenfrage geäußert hat und damit die Klärung der Rechtsprechung im OLG-Bezirk vorankommt. Die Schätzung der erforderlichen Kosten sieht der Senat als Mindestschaden. Damit verbunden wird dem Geschädigten eine grundsätzliche Erkundigungspflicht attestiert, welche jedoch damit wieder relativiert wird, dass zur Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten die Listen gemittelt werden (Fracke). Hintergrund bzgl. Erkundigungspflicht dürfte hier in diesem Fall die Abrechnung von überhöhten Mietwagenkosten gewesen sein. Für die Zeit direkt nach dem Unfall unterstellt der Senat, sei der Geschädigte nicht auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen, weil lediglich seine Frau das Unfallfahrzeug für gelegentliche Mobilität zur Verfügung hatte. Die angebliche Dringlichkeit der Mietwagenstellung wurde durch Zeugenvernehmung geklärt und es stellte sich dabei heraus, dass der Mietbeginn tatsächlich erst zwei Tage später stattgefunden hat, die Mietwagenrechnung also vorsichtig formuliert fehlerhaft gewesen ist.

In der Folge hat auch das Gericht Fehler gemacht. In einer eigenen Internet-

recherche bei Sixt will das Gericht selbst festgestellt haben, wie Preise in 2017 gewesen sein sollen. Das ist schlicht nicht möglich, und auch Anmietbedingungen solcher Angebote wären ganz andere gewesen. Daher haben diese Überlegungen und der dort festgestellte Tagespreis komplett außen vor zu bleiben. Auch wurde der Aufschlag verwehrt, obwohl er sogar nach Ansicht des Gerichtes im Fall der Erforderlichkeit der Vorfinanzierung des Mietzinses durch den Vermieter zuzusprechen gewesen wäre.

Insgesamt ergibt sich, dass die Kläger in der Konstellation des „selbst aber

nicht auf eigene Rechnung" vermietenden Autohauses zusammen mit einem Schadendienstleister nicht in der Lage waren, eine adäquate Vermietung und Forderungsdurchsetzung durchzuführen. Der Preis für den Mietwagen gilt dem Gericht als überhöhter Unfallersatztarif und das Gericht verwehrt Schadenpositionen aufgrund mangelnden Vortrages (z.B. zum Aufschlag) bzw. mangelnder Vertragsgestaltung mit dem Geschädigten (z.B. zur Haftungsreduzierung und zu den Winterreifen). Und so verliert der Kläger den Prozess überwiegend und das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein fällt ein Urteil mit zumindest zum Teil negativen Tendenzen.

## Rechtsprechung

### Schätzgrundlage Schwacke-Liste ist anwendbar

1. Der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigt die bestrittene Erforderlichkeit von Teilen des Reparaturweges.
2. Der Beklagten steht kein Recht der Nachbesichtigung zu.
3. Die Behauptung, der Nutzer des beschädigten Fahrzeuges sei auf den Ersatzwagen nicht angewiesen gewesen, ist von der Beklagten zu substantiieren.
4. Zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten kann die Schwacke-Liste herangezogen werden.
5. Der Verweis auf die Fraunhofer-Liste ist kein konkreter Sachvortrag.

*Landgericht Lüneburg, Urteil vom 25.10.2019, Az. 5 O 279/17*

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Kläger, gegen XXX Beklagte, hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2019 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die XXX zugunsten des Vertrages Nr. XXX des Klägers (IBAN: XXXX) einen Betrag in Höhe von 3.127,13 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 10.10.2017 zu zahlen.

Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3.813,70 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 10.10.2017 zu zahlen.

Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, den Kläger von den Rechtsanwaltsgebühren der Rechtsanwältin XXX in Höhe von 232,05 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Wert: 6.940,83 Euro.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Schadensersatz anlässlich eines Verkehrsunfalles in XXX vom 05.08.2017.

Das bei der XXX finanzierte Fahrzeug des Klägers, ein XXX, wurde an diesem Tag durch XXX geführt. Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten weiteren Fahrzeuges der Versicherungsnehmerin XXX mit dem amtlichen Kennzeichen XXX. Dieses Fahrzeug missachtete die Vorfahrt des klägerischen Fahrzeuges. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Der Kläger verlangt nach Zahlung durch die Beklagte von 19.434,66 Euro restliche Reparaturkosten von 3.127,13 Euro. Er behauptet, diese seien erforderlich gewesen. Der Kläger verlangt des Weiteren Abschleppkosten vom Unfallort in das Karosserie- und Lackierzentrum der Firma XXX, bei welcher der Kläger Kunde ist. Hierfür sind 987,70 Euro berechnet worden. Auf die Rechnung wird verwiesen. Der Kläger verlangt ferner Mietwagenkosten,

weil der übliche Nutzer des klägerischen Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug gebraucht habe. Hierfür sind 5.568,19 Euro berechnet worden. Auf die Rechnung wird verwiesen. Hierauf hat die Beklagte 2.742,19 Euro gezahlt.

Die XXX hat den Kläger ermächtigt, die Schadensersatzansprüche im eigenen Namen gegenüber der Beklagten durchzusetzen.

Der Kläger beantragt, wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die kalkulierten Reparaturkosten um beinahe 20 Prozent überschritten wurden und dass ihr keine Nachbesichtigung ermöglicht worden sei. Sie hält insbesondere die In-Rechnung-Stellung eines Richtwinkelsatzes nicht für nachvollziehbar. Einzelne Positionen aus der Rechnung hierzu seien nicht zurechenbar. Die Lackierungen der Türgriffe rechts und am Dach seien nicht nachvollziehbar. Kosten für Reiniger und Entsorgungskosten seien nicht erforderlich. Auswuchten der Räder sei ebenfalls nicht erforderlich. Die Abschleppkosten seien überhöht, weil nicht nachvollziehbar sei, warum der Kläger nicht in eine dem Unfallort nahegelegene Fachwerkstatt habe abschleppen lassen. In der Rechnung seien Abschleppkosten von XXX nach XXX abgerechnet. Dies sei nicht erklärlich. Auch die Mietwagenkosten seien überhöht. Der Tagessatz sei nicht angemessen. Der Mittelwert zwischen den im FraunhoferMietspiegel aufgeführten Mietpreisen und der Schwacke-Liste liege bei brutto 2.742,19 Euro.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens. Auf das Gutachten vom 08.12.2018 des Sachverständigen XXX wird verwiesen. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben durch Vernehmung einer Zeugin. Insoweit wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.08.2019 verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist vollen Umfangs begründet. Der Kläger kann die restlichen Reparaturkosten aus der Reparaturkostenrechnung des Autohauses XXX vom 21.09.2017 verlangen. Durch das eingeholte Sachverständigen-gutachten steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die dort abgerechneten Kosten sämtlich angemessen und erforderlich waren, um den Pkw wiederherzustellen. Der Sachverständige hat insbesondere im Einzelnen ausgeführt,

weshalb die Einwendungen der Beklagten zu den Lackierarbeiten am Dach unzutreffend sowie die Beilackierung von Anbauteilen erforderlich waren. Er hat des Weiteren ausgeführt, dass es aufgrund des Schadensbildes überprüft werden musste, ob die rechten Rad-/Reifenkombinationen beschädigt worden sind und dass dies auf einer Reifenwuchtmaschine zu erfolgen hat. Der Sachverständige verweist weiter darauf, dass Entsorgungskosten und Kosten für Reinigungsmaterial überhaupt nicht in Rechnung gestellt worden sind. Auch dies trifft zu.

Die Beklagte ist den Feststellungen des Sachverständigen nicht weiter entgegengetreten. Soweit die Beklagte weiter bestritten hat, dass das reparierende Autohaus nicht über den entsprechenden Richtwinkelsatz verfügt und diesen anmieten musste, hat das Gericht hierzu die Zeugin XXX befragt, welche den Vortrag des Klägers vollumfänglich bestätigt hat. Auch die vom Autohaus in Rechnung gestellte Miete für den Richtwinkelsatz ist daher letztlich von der Beklagten zu tragen.

Soweit die Beklagte gerügt hat, dass ihr keine Nachbesichtigung ermöglicht worden sei, ist dies ohne Belang. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, dem Versicherer eine Nachbesichtigung zu ermöglichen. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Klageschrift zu diesem Punkt verwiesen.

Auch die geltend gemachten Abschleppkosten hat die Beklagte zu tragen. Der Kläger durfte die Reparatur des Autos in „seiner“ Werkstatt, die er regelmäßig beauftragte, vornehmen lassen. Dies gilt unabhängig davon, wo der regelmäßige Nutzer des Fahrzeuges wohnt. Da das Lackierzentrum des Autohauses XXX sich in XXX befindet, durfte der Kläger das Fahrzeug kostensparend direkt dorthin schleppen lassen. Soweit in der ursprünglichen Rechnung fehlerhafte Ortsangaben enthalten waren, handelt es sich nach den Angaben der vernommenen Zeugin um ein Schreibversehen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der dort genannten Kilometerzahl. Insoweit hat die Reparaturwerkstatt die Rechnung korrigiert.

Der Kläger kann auch die Mietwagenkosten, wie geltend gemacht, verlangen. Soweit die Beklagte eingewendet hat, der regelmäßige Nutzer des Fahrzeuges sei auf den Mietwagen nicht angewiesen gewesen, hat sie für diese Behauptung keinen Beweis angetreten. Dass in dem Mietvertrag über das Ersatzfahrzeug ein weiterer Fahrer eingetragen wurde, ist ohne Belang. Dass die Abrechnung nach Schwacke-Liste vereinbart worden ist, ergibt

sich aus der Mietwagenkostenrechnung vom 21.09.2016 sowie dem dazugehörigen Anschreiben. Die Schwacke-Liste konnte auch zur Abrechnung herangezogen werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Wege der Schätzung möglich, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich im betreffenden Fall auswirken (vgl. BGH-Urteil vom 22.02.2011 VI ZR 353/09). Solches hat die Beklagte nicht dargelegt. Der Verweis auf alternative Schätzungsgrundlagen (Fraunhofer oder „Fracke“) ist keine konkrete Tatsache in diesem Sinne, welche Zweifel an der Geeignetheit der sogenannten Schwacke-Liste begründet (BGH a. a. O.).

Es war daher der Klage zum Hauptanspruch vollumfänglich stattzugeben.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Diese waren erforderlich, weil die Beklagte zu Unrecht teilweise die Regulierung verweigert hat

Mit Schreiben vom 27.09.2017 seiner späteren Prozessbevollmächtigten hat der Kläger eine Frist zur abschließenden Regulierung bis zum 09.10.2017 gesetzt, so dass die Beklagte sich seit dem 10.10.2017 in Verzug befindet. Deshalb ist die Klageforderung antragsgemäß zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Die Beklagte hatte in einem Schadenersatzverfahren um restliche Reparaturkosten, Abschleppkosten, Mietwagenkosten und Rechtsanwaltskosten mehr oder weniger alles bestritten, was man bestreiten kann. Das Gericht ließ sogar ein Sachverständigengutachten erstellen, um Fragen rund um Richtwinkelsätze und Lackangleichungen nachzugehen, obwohl das schadenrechtlich nicht nötig gewesen wäre. Das Ergebnis bestätigt die Kläger und steigerte die Kosten des Verfahrens für die Beklagte. In Bezug auf die Mietwagenkosten machte das Gericht klar, dass Schwacke laut BGH verwendbar sei und die Beklagte konkret darlegen müsse, warum in dem konkreten Fall diese Liste den Anforderungen an eine Schätzgrundlage nicht gerecht werden soll. Der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen Fraunhofer und Fracke ist als dazu nicht ausreichend angesehen.

## Rechtsprechung

### Schätzung mit Schwacke-Werten, wenn Fracke wegen Lücken in Fraunhofer nicht zu ermitteln ist

1. Zur Erstattungshöhe der Schadenersatzforderungen aufgrund Mietwagenkosten ist lediglich die Schwacke-Liste Automietpreisspiegel heranzuziehen, wenn die Fraunhofer-Liste keine Werte bereithält.
2. Zur Frage der Mietwagenkosten eines Transporters enthält die Fraunhoferliste keine Werte.
3. Ein von der Beklagten vorgelegtes Internetangebot ist nicht vergleichbar, wenn ein fester Mietzeitraum zugrunde liegt oder das Fahrzeug nicht vergleichbar ist.
4. Damit hat die Beklagte nicht aufgezeigt, dass eine vergleichbare Leistung am Ort und zur Zeit der Anmietung zu wesentlich günstigeren Konditionen möglich gewesen wäre.
5. Ein Vergleichswert ist durch Addition von Wochen- und 3-Tagespauschale bestimmbar.
6. Kosten außergerichtlicher Rechtsanwalts-Einschaltung sind erstattungsfähig.

*Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 18.10.2019, Az. 2-15 S 97/19  
(Vorinstanz: Amtsgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 16.05.2019, Az. 32 C 4000/18)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte, hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts

Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschluss am 11.10.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.05.2019, Az.: 32 C 4000/18 (22), teilweise abgeändert und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 881,36 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.01.2019 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 124,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Klägerin 18 % und die Beklagte 82 % zu tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 23 % und die Beklagte zu 77 %.

Das angefochtene Urteil und dieses Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe

I.

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519 f. ZPO) und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG die Erstattung von Mietwagenkosten i.H.v. 881,36 € verlangen.

Dem Grunde nach ist die Haftung der Beklagten aus dem Unfallereignis vom 26.06.2017 unstrittig.

Der Höhe nach besteht der Anspruch im tenorierten Umfang.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 BGB nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (BGH, NJW 2013, 1539).

Der danach grundsätzlich zu erstattende „Normaltarif“ kann im Wege des § 287 Abs. 1 ZPO vom Tatrichter geschätzt werden. Dabei gibt § 287 Abs. 1 ZPO dem Tatrichter die Schätzungsgrundlage nicht vor. Vielmehr können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben (BGH, NJW 2013, 1539). Der BGH hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif sowohl auf der Grundlage des Schwacke-Liste als auch des Fraunhofer Mietpreisspiegels ermittelt werden kann (BGH, NJW 2013, 1539). Eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen hat er ebenfalls nicht als rechtsfehlerhaft erachtet (z.B. BGH, NJW-RR 2010, 1251). Der BGH hat dabei auch wiederholt die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO betont und hervorgehoben, allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen könnten, genüge nicht, um grundsätzliche Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzungsgrundlage zu begründen (so z.B. BGH, NJW 2011, 1947).

Die Kammer zieht als Schätzgrundlage hier die Schwacke-Liste heran.

Es entspricht zwar der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer, als Schätzungsgrundlage das arithmetische Mittel aus der Summe der Mietpreise der Schwacke-Liste und des Fraunhofer Mietpreisspiegels heranzuziehen (vgl. Kammer, Urteil vom 14.11.2018, Az. 2-15 S 76/18, juris; so auch die 1. und 16. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main: Urteile vom 20.12.2018, Az. 2-01 S 97/18 und vom 10.10.2018, Az. 2-16 S 218/17; ebenso OLG Saarbrücken, NJW-RR 2010, 541; OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013 - 1 U 130/12, beck-online; OLG Köln, NZV 2014, 314; OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.01.2014 - 1 U 165/11, beck-online; OLG Hamm, NZW 2016, 336; OLG Celle, Urt. v. 01.02.2017 - 14 U 61/16, beck-online). An dieser Rechtsprechung hält die Kammer fest.

Diese Rechtsprechung kann jedoch nur zur Anwendung gebracht werden, wenn zu der relevanten Fahrzeugklasse auch in beiden Listen Mietpreise erhoben worden sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Fraunhofer Mietpreisspiegel enthält für die Transporterklasse, zu der das hier verunfallte und das angemietete Fahrzeug gehören, keine Daten.

Unter diesen Umständen greift die Kammer allein auf die Schwacke-Liste zurück. Dies gilt ungeachtet der Bedenken, welche gegen die dortige Preisermittlung vorgebracht werden. Diese wiegen in der Gesamtschau und mit Rücksicht auf das dem Gericht gemäß § 287 ZPO eingeräumte Schätzungs-ermessen nicht so schwer, dass der Schluss gerechtfertigt wäre, die Schwacke-Liste sei als Schätzgrundlage schlechterdings ungeeignet.

Die Eignung der Schätzgrundlage ist im vorliegenden Fall auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass eine der Parteien mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hätte, dass Mängel dieser Schätzmethode sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1251). Den Parteien bleibt es unbenommen, bezogen auf den konkreten Einzelfall durch Vorlage im Hinblick auf Zeitraum und Anmietensituation etc. vergleichbare Angebote darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen, dass dem Geschädigten im Verhältnis zur Schätzungsgrundlage ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zu schlechteren oder besseren Konditionen zur Verfügung gestanden hätte. Das von der Beklagten vorgelegte Online-Angebot der Firma Avis genügt diesen Anforderungen jedoch nicht. Das Angebot ist mit den Bedingungen des tatsächlich angemieteten Fahrzeugs nicht vergleichbar, weil darin ein fester Anmietzeitraum zugrunde gelegt wird. Es lässt auch keinen Vergleich mit einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke-Liste zu, denn das Angebot bezieht sich auf einen Mercedes-Benz Vito bzw. Ford Transit „oder ähnliche Transporter“, womit nicht sichergestellt ist, dass dem Geschädigten auch dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird und es mit dem Unfallwagen vergleichbar ist (vgl. OLG Celle NJW-RR 2012, 802).

Als maßgeblicher Postleitzahlenbezirk ist von dem PLZ-Gebiet 393. Denn maßgeblich ist das Preisniveau an dem Ort, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH, NJW 2008, 1519).

Die Schätzung erfolgt nach Mietwagenklasse 7-Tr., da das klägerische Fahrzeug dieser Klasse angehörte und das angemietete Fahrzeug nicht in eine niedrigere Mietwagenklasse fiel.

Die Mietdauer betrug 17 Tage. Bei der Bestimmung der Abrechnungseinheit teilt die Kammer den gesamten Mietzeitraum in Zeitabschnitte gemäß den Vorgaben der Listen auf. Danach ist hier der Mietpreis aus einer Wochenpauschale sowie einer Dreitägespauschale zu ermitteln (vgl. dazu OLG Karlsruhe, NJW-HR 2012, 26).

Bei der Ermittlung des Mietpreises nach der Schwacke-Liste legt die Kammer den sogenannten „Modus“ zugrunde. Dabei handelt es sich um den Wert, der am häufigsten genannt wurde. Der „Modus“ kommt der realen Marktsituation am nächsten, da er eine reine Angebotserhebung darstellt. Dies entspricht am besten der Situation des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall, wenn dieser sich bei mehreren Vermietern nach den Tarifen erkundigt.

Nach der Schwacke-Liste für das Postleitzahlengebiet 393 ergibt sich als Normaltarif folgende Schätzung (Beträge inkl. Umsatzsteuer):

2 x Wochenpauschale a 819,50 €:	1.639,00 €
1 x 3-Tagespauschale a 447,00 €:	447,00 €
Zwischensumme „Normaltarif“:	2.086,00 €

Die Erforderlichkeit eines den Normaltarif übersteigenden Tarifs steht nicht fest.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte solche höheren Kosten darin ersetzt verlangen, wenn er darlegt und beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „(Normal-)Tarif“ zugänglich war (Urteil vom 13.02.2007, Az. VI ZR 105/06, NJW 2007, 1449). Entsprechenden Vortrag hält die Klägerin nicht.

Ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif ist ebenfalls nicht angezeigt.

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2013, 1870) kommt bei der Anmietung eines Fahrzeugs zu einem Unfallersatztarif ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif wegen der Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes im Hinblick auf solche Leistungen des Vermieters in Betracht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich sind.

Solche allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktoren, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen, können insbesondere die Vorfinanzierung des Mietpreises durch den Vermieter bei Verzicht auf Stellung einer Kautions, z.B. durch Einsatz einer Kreditkarte, sein (vgl. BGH, a.a.O.). Dabei ist es nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen, vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH, VersR 2010, 683).

Hier hat die Klägerin zwar den Mietpreis vorfinanziert, ohne dass ihr ein Sicherungsmittel zur Verfügung stand.

Trotzdem sind die entsprechenden Leistungen nicht zu berücksichtigen. Denn die Geschädigte hat, indem sie den Mietpreis weder vorfinanziert noch eine Kautions gestellt hat, gegen ihre Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen. Diese gebietet es, eine Kreditkarte einzusetzen oder sonst in Vorleistung zu treten, wenn dies dem Geschädigten im Einzelfall möglich und zumutbar ist (vgl. BGH, NJW 2013, 1870).

Hiervon ist hier auszugehen, da die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast dazu, warum ihr dies nicht möglich oder zumutbar sei, nicht nachgekommen ist. Zwar ist der Geschädigte nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (vgl. BGH, a.a.O.). Hier hat sich jedoch die Beklagte gegen die Ersatzfähigkeit eines Mehraufwandes gewandt und behauptet, für die Klägerin habe im Rahmen gewohnter Lebens- bzw. Geschäftsführung die Möglichkeit bestanden, in Vorkasse zu treten oder eine Kreditkarte einzusetzen, was seitens der Klägerin ohne substantielle Erwidern geblieben ist. Die lapidare Erklärung, die Belastung über Zahlungsmittel sei nicht möglich, genügt dafür ersichtlich nicht.

Die Klägerin muss sich auf den geschätzten Normaltarif ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Die Kammer hält hier mit Rücksicht auf die Mietzeit von 17 Tagen und die Fahrleistung von 2.388 km einen Abschlag von 10 % von dem Mietpreis für angemessen.

Die geltend gemachte Zusatzleistung der Haftungsreduzierung ist erstattungsfähig. Ihre Vereinbarung ergibt sich aus dem vorgelegten Mietvertrag (Anlage K 2; Bl. 5 d.A.) Die Haftungsreduzierung auf 150,00 € ist als gesonderter Aufschlag zu berücksichtigen, weil die Schwacke-Tarife eine Selbstbeteiligung von 500,00 € beinhalten. Ob und mit welcher Selbstbeteiligung das Fahrzeug der Geschädigten zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war oder nicht, ist unerheblich. Denn der Geschädigte hat ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Ersatzfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen (vgl. BGH, NJW 2006, 360).

Kosten der Zustellung und Abholung sind nicht erstattungsfähig. Solche Kosten können zwar grundsätzlich zu dem erforderlichen Schadenersatz im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören (vgl. OLG Köln, NZV 2010, 614). Der Geschädigte hat aber bei einer Anmietung im Stadtgebiet vorzutragen, ob und inwieweit die Kosten erforderlich waren (vgl. BGH, NJW 2006, 360). Dies hat die Klägerin nicht getan, obwohl sich von der Geschädigten aufgesuchte Niederlassung der Klägerin im Zentrum von Magdeburg befindet.

Der insgesamt erstattungsfähige Betrag errechnet sich damit wie folgt, wobei berücksichtigt ist, dass die Klägerin einen Nettobetrag einklagt:

„Normaltarif“:	2.086,00 €
zzgl. 17 x Vollkasko mit Selbstbeteiligung unter 600,00 € a 23,00 €:	391,00 €
Zwischensumme:	2.477,00 €
Nettobetrag:	2.081,51 €
nach Abschlag für ersparte Eigenaufwendungen i.H.v. 10 %:	1.873,36 €
abzgl. geleisteter Zahlungen i.H.v.:	992,00 €
Erstattungsfähiger Betrag:	881,36 €

Eine Kürzung des Anspruchs unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB ist nicht vorzunehmen. Hierzu müsste feststehen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH NJW 2008, 2190). Dies ist hier nicht der Fall. Die Beklagte hat eine solche Zugänglichkeit „ohne Weiteres“ nicht aufgezeigt.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des tatsächlichen Marktpreises war nicht geboten. Gemäß § 287, Abs. 1 S. 2 ZPO steht diese, wenn wie hier über die Schadenshöhe gestritten wird, im Ermessen des Gerichts. Bei der Ermessensentscheidung kann das Gericht sich davon leiten lassen, wie hoch der mit einer Beweisaufnahme verbundene Aufwand wäre und in welchem Verhältnis dieser zu dem in Streit stehenden Betrag stünde. Auch darf das Gericht eine vorweggenommene Beweiswürdigung vornehmen (vgl. BGH NJW 1996, 2501; BeckOK ZPO/Bacher, 25. Ed. 15.06.2017, § 287 Rn. 19). In Anwendung dieser Grundsätze wird von der Beauftragung eines Sachverständigen abgesehen. Es ist schon nicht ersichtlich, dass ein Sachverständiger mit anderen Mitteln als durch Rückgriff auf veröffentlichte Schätzgrundlagen klären konnte, zu welchen Bedingungen ein vergleichbares Fahrzeug im streitgegenständlichen Zeitraum zur Verfügung gestanden hätte. Jedenfalls stünde ein solcher Gutachtenauftrag zum Streitwert völlig außer Verhältnis.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus Verzug (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB) ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu, allerdings nur aus einem Gegenstandswert von 881,36 €, mithin in Höhe von 124,00 € (netto).

Der Schädiger hat alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Maßgeblich ist die Ex-ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person. Dabei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt (vgl. BGH, NJW 2015, 3793). Ein Schadensfall in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der Schuldner in Zahlungsverzug gerät. Zur Beitreibung der Forderung ist dann regelmäßig selbst in einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig. Das seinerseits Erforderliche tut der Gläubiger dadurch, dass er den Schuldner in Verzug setzt. Eine weitere Verzögerung der Erfüllung seiner Forderung muss er nicht hinnehmen. Vielmehr kann er seinem Erfüllungsverlangen durch Einschaltung eines Rechtsanwalts Nachdruck verleihen (vgl. BGH, a.a.O.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Dass die Beklagte als Autovermietungsunternehmen über Expertenschaft in Angelegenheiten wie der hiesigen verfügt und eigenes auch im juristischen Bereich geschultes Personal besitzt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es im Rahmen des Kostenerstattungsrechts auf die tatsächliche Organisation des Unternehmens an und nicht darauf, welche Organisation das Gericht für zweckmäßig hält (BGH, NJW 2008, 2651). Mit welchen Aufgaben die Beklagte hier ihre Schadensabteilung betraut, bleibt ihr überlassen. Anders würde der Fall höchstens liegen, wenn die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Unfallgegner zu den originären Aufgaben der Beklagten gehören würde. Dem ist aber nicht so.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache

keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Das Landgericht Frankfurt schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste zuzüglich Nebenkosten. Die Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Marktpreisermittlung lehnt das Gericht ab, weil der verursachte Aufwand unverhältnismäßig wäre und mit der Schwacke-Liste eine grundsätzlich verwendbare Schätzgrundlage zur Verfügung steht.

## Bedeutung für die Praxis

Ausnahmsweise schätzt das Landgericht Frankfurt wieder ausschließlich auf Basis der Schwacke-Liste. Diese Ausnahme ergibt sich dadurch, dass

die Fraunhofer-Liste für Transporter keine Werte ausweist. Die Schwacke-Liste wird – weil auch aus Sicht des LG Frankfurt vom BGH grundsätzlich akzeptiert – als verwendbare Schätzgrundlage betrachtet, auch wenn es außerhalb dieses Sonderfalles zu einer Mischung beider Listen zu „Fracke“ kommt. Dass die Fraunhofer-Liste keine Werte enthält, kommt relativ häufig vor. Immer wieder sind es in verschiedenen PLZ-Gebieten einzelne Mietwagengruppen (Bsp. 2018: PLZ 41, Mietwagengruppe 04) und bundesweit in 2018 und 2019 die Mietwagengruppe 01, die nicht erhoben oder nicht ausgewiesen sind. Von Bedeutung ist ebenso, dass das Gericht die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für erstattungsfähig ansieht, unabhängig von der Frage, ob die Klägerin als Expertin in Fragen des Fuhrpark- und Schadenrechts anzusehen ist. Es reicht bereits, dass durch die Anwaltsein-schaltung ein nachdrückliches Erfüllungsverlangen deutlich gemacht wird, um eine weitere Verzögerung der Regulierung zu verhindern.

## Keine Bedenken gegen Aktivlegitimation aufgrund Abtretungsformular aus 2008

1. Der Kläger ist aufgrund des BAV-Abtretungsformulars von 2008 zur Geltendmachung der Schadenersatzforderung im Hinblick auf die Mietwagenkosten aktivlegitimiert.
2. Das vom Kläger verwendete und vom BGH bestätigte Abtretungsformular besticht durch seine Klarheit und den Verzicht auf die Regelung von Selbstverständlichkeiten.
3. Die Klauseln sind nicht wegen fehlender Angaben zur Rückübertragung im Fall der Inanspruchnahme des Geschädigten durch den Kläger unwirksam.
4. Auch ohne eine ausdrückliche Regelung einer Rückübertragung der Ansprüche ergibt sich der Rückübertragungsanspruch des Geschädigten automatisch aus dem Mietvertrag.
5. Die Schadenersatzansprüche sind nicht erloschen wegen Verjährung der ursprünglichen Mietzinsforderung.
6. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten erfolgt anhand der Mittelwert-Methode, die beklagtenseits vorgelegten Internetangebote zeigen keine vergleichbare Leistung.
7. Kosten der Haftungsreduzierung des Mietfahrzeuges gehören unabhängig vom Vorliegen einer Kaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug zum Schadenersatz.

*Landgericht Essen, Urteil vom 21.02.2020, Az. 15 S 19/19  
(Vorinstanz: Amtsgericht Gladbeck, Urteil vom 18.12.2018, Az. 11 C 495/16)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte, hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 08.01.2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 18.12.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Gladbeck – 11 C 495/16 – abgeändert und neu gefasst.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 746,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 19.01.2017 und nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € zu zahlen.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt 55 % der Kosten des Rechtsstreits, die Beklagte die restlichen 45 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.652,45 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

I.  
Die klagende Fahrzeugvermietungs-firma macht gegenüber der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung abgetretene, rückständige Mietwagenkosten geltend.

Die Klägerin hatte nach einem Verkehrsunfall vom 05.08.2014 Frau XXX, deren Fiat Doblo von einem Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt wurde, wobei die Schadenserstattungspflicht der Beklagten zu 100 % un-streitig ist, einen Opel Astra für die Zeit vom 06.08.-25.08.2014 vermietet. Auf die dafür berechneten 2.469,19 € zahlte die Beklagte vorprozessual lediglich 816,74 €.

Gestützt auf die Seitens Frau XXX erfüllungshalber abgetretene Schadensersatzforderung in Bezug auf die Mietwagenkosten macht die Klägerin mit der im Dezember 2016 eingereichten Klage gegenüber der Beklagten dementsprechend 1.652,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit (19.01.2017) und weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 215,00 € geltend.

Die Beklagte verteidigt sich zunächst damit, dass die geltend gemachte Forderung überhöht sei. Später wendet sie ein, dass die Klägerin nicht in nicht verjährter Zeit Frau XXX Anspruch genommen habe. Hierzu sei sie nach der Abtretungserklärung seitens der Geschädigten gehalten gewesen. Denn sie habe sich dort vorbehalten, dies in Anspruch zu nehmen, falls aufgrund der ihr erfüllungshalber abgetretene Forderung die Beklagte nicht entsprechend zahlen würde. Deshalb könne Frau XXX selbst sich jetzt ihr gegenüber auf Verjährung berufen und hätte so den entsprechenden Unfallschaden nicht mehr. Damit sei auch die Beklagte, die nur den Frau XXX entstandenen Schaden zahlen müsse; nicht mehr zur Zahlung gegenüber der Klägerin verpflichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat ein Gutachten zur Angemessenheit der Mietwagenkosten des Sachverständigen XXX vom Sachverständigenbüro XXX eingeholt

und dann den Sachverständigen auch angehört, letztlich aber die Klage aus anderem Grund abgewiesen.

Der Klägerin, die sich allein auf einen Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht stützen könne, stehe mangels fortbestehenden Schadens der Abtretenden kein Erstattungsanspruch gegenüber der Beklagten zu. Denn die Geschädigte Frau XXX könne von der Klägerin nicht mehr in Anspruch genommen werden, weil ihr gegenüber die Forderung verjährt sei. Es komme nicht darauf an, ob Frau XXX sich tatsächlich auf Verjährung berufen werde, sie sei nämlich aufgrund ihrer Schadensminderungspflicht gegenüber der Beklagten gemäß § 254 BGB dazu verpflichtet.

Mit der Berufung rügt die Klägerin die Rechtsanwendung des Amtsgerichts und begehrt unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags in erster Linie Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits ans Amtsgericht zur erneuten Entscheidung, falls nicht kommt sie auf ihr erstinstanzliches Klagebegehren zurück.

Die Beklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil.

II.

Die zulässige Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Kammer konnte hier entscheiden. Die in erster Linie beantragte Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht ist nicht gemäß § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO veranlasst. Dies ergibt sich nicht schon aus Folgendem. Zwar war hier die Forderung der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach streitig und hat das Amtsgericht trotz umfassender Beweisaufnahme zur Höhe die Klage abgewiesen, weil es letztlich die ursprünglich gegebene abgetretene Schadensersatzforderung als nicht mehr begründet angesehen hat. Es ist damit jedoch nicht der Fall gegeben, dass das Erstgericht eine Verpflichtung zum Schadensersatz anerkannt und die Klage abgewiesen hat, weil kein Schaden vorhanden sei (vgl. dazu BGH NJW 1998, 613), ein Fall, in dem nach dem vorzitierten Urteil des BGH's eine Rückverweisung unzulässig ist. Denn hier hat sich das Amtsgericht mit der Frage der Schadenshöhe letztlich nicht mehr befasst.

Die Frage der Rückverweisung eines Rechtsstreits ist im Rahmen des § 538 Abs. 2 ZPO aber zwingend immer durch eine nachprüfbar darzulegende Ermessenentscheidung zu beantworten, wobei der Gesichtspunkt der Prozessökonomie in Betracht zu ziehen ist. Dieser Gesichtspunkt spricht hier eindeutig dafür, den Rechtsstreit nicht zurückzuverweisen. Das Amtsgericht hat zur Frage der Schadenshöhe, die in einem solchen Fall gemäß § 287 Abs. 2 ZPO zu schätzen ist, ausführlich Beweis erhoben, der auch von der Kammer gewürdigt werden kann und zu dem die Parteien auch hinreichend Stellung genommen haben, so dass hier alles dafür spricht, den vom Streitwert und der allgemeinen Bedeutung her nicht herausragenden Streit abschließend zu entscheiden.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten gemäß §§ 7, 18 StVG, §§ 398, 823, 249 BGB in Verbindung mit § 115 Abs. VVG aus abgetretenem Recht einen weiteren Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 746,17 €.

Zunächst hat unstreitig eine Forderung auf Erstattung angemessener Mietwagenkosten wegen der unstreitigen 100%-igen Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen bestanden. Diese Forderung wurde der Klägerin von der Gläubigerin der beklagten Frau XXX mit der vorgelegten Abtretungserklärung vom 06.08.2014, bei der sie ihr Ehemann XXX wirksam vertreten hat, wirksam erfüllungshalber abgetreten.

Die Abtretungserklärung war nicht wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam. Die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn – wie hier – allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (BGH, Urteil vom 31.12.2012 VI ZR 143/11 – zitiert nach juris Rn.15).

Die in Form einer Allgemeinen Geschäftsbedingung gefasste Abtretungserklärung ist auch im Übrigen wirksam. Sie lautet: „Hiermit trete ich die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem oben genannten Schadensereignis erfüllungshalber an die Avis Budget Autovermietung GmbH & Co. KG, ..., ab.

Ich weise die Versicherung und gegebenenfalls den regulierenden Rechtsan-

walt an, den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Rechnungsbetrag unmittelbar an die oben genannte Autovermietung zu zahlen und bitte darum, die Zahlungsbereitschaft kurzfristig dorthin zu bestätigen.

Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung nicht in angemessener Zeit/Höhe leistet ..."

Eine gleichlautende Abtretungserklärung lag dem vorgenannten Urteil des BGH's vom 31.12.2012 zu Grunde und wurde dort als wirksam eingeordnet. Denn die abgetretene Forderung sei, wie es eine wirksame Abtretung erfordere, hinreichend bestimmt oder wenigstens bestimmbar BGH aaO. Rn. 18). Mit anderen Worten ausgedrückt, die Abtretungsregelung ist nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1, S. 2 BGB unwirksam.

An dieser Entscheidung des BGH's ist nach abschließender Beratung auch nach dessen neuerem in NJW 2019, 51 abgedrucktem Urteil vom 17.07.2018 – VI ZR 274/17 – bzgl. einer ähnlichen aber doch wesentlich anderen Abtretungsklausel im Vertrag eines Sachverständigen festzuhalten. Die von der Klägerin verwendete Klausel besticht, soweit sie hier zitiert wurde, durch ihre Klarheit und dadurch, dass sie darauf verzichtet, Selbstverständlichkeiten zu regeln.

Die im Urteil des BGH vom 17.07.2018 – VI ZR 274/17 – wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1, S. 2 BGB für unwirksam erklärte Regelung hatte demgegenüber folgenden Wortlaut:

„Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich (geschädigter Auftraggeber) nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“

Diese AGB war schon als solche sprachlich schwerer zu verstehen als die hier maßgebliche Klausel. Außerdem sah die vom Sachverständigen verwendete Abtretungserklärung vor, dass er berechtigt war, seinerseits die abgetretene Forderung an ein Inkasso-Unternehmen weiter abzutreten, welches die Gesamtrechtslage komplizierte.

Der Leitsatz der Entscheidung des BGH's zu dieser Klausel lautet dementsprechend:

Eine in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formulärmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ seinem auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist jedenfalls dann wegen Verstoßes gegen das Transparenzgesetz aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die zuvor zitierte Regelung vorsieht und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten (hier: eine zu Inkassodienstleistungen berechnete Verrechnungsstelle) vorgesehen ist (NJW 2019, 51, beck-online).

Der Leitsatz gibt damit zu erkennen, dass dort die Unwirksamkeit entscheidend auch damit begründet wird, dass die Rechtslage für den dortigen Zedenten noch weiter kompliziert wurde, indem auch das Recht zur Weiterabtretung der Forderung ausdrücklich vereinbart wurde.

Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners u.a. daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird (vgl. BGH, NJW 2018, 2193 = ZIP 2018, 882 Rn. 34; NJW 2016, 1575 Rn. 31, jew. mwN). Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (vgl. nur BGH, NJW

2018, 534 Rn. 27, NJW 2016, 1575; BGHZ 185, 96 = NJW 2010, 2789).

Zwar heißt es in der Entscheidung vom 17.07.2018 – aao. –S. 52, Rn.10 – unklar im dargestellten Sinne sei die dort zu beurteilende Klausel dabei schon deshalb, weil aus ihr für den als durchschnittlichen Kunden angesprochenen (durchschnittlichen) Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich wird, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ erfolgter (Erst-) Abtretung des Schadensersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibender, vertraglichen Honoraranspruch gegenüber der Unfallgeschädigten geltend macht. Soweit die Klausel regelt, dass dann der dort klagende Sachverständige Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern verzichte, sei dies zwar eine Regelung für diesen Fall, allerdings eine sprachlich missglückte und zusätzlich liege im Gesamtkontext eine den Unfallgeschädigten unangemessen benachteiligende Regelung.

Vorliegend ist für den Fall, dass die Klägerin mangels Erfüllung ihrer Mietwagenforderung durch den Anspruchsgegner der abgetretenen Schadensersatzforderung keine oder keine ausreichende Erfüllung erhält und deshalb die Unfallgeschädigte aus der ihm verbliebenen vertraglichen Anspruch in Anspruch nehmen kann, keine ausdrückliche Regelung zum Verbleib der abgetretenen Schadensersatzforderung in der Abtretungsklausel getroffen worden. Dies diene hier aber der Klarheit der Klausel. So wie bei jeder Sicherungsvereinbarung aus den Grundsätzen allgemeiner Vertragsauslegung auch ohne ausdrückliche Regelung ohne weiteres ein vertraglicher Rückübertragungsanspruch, etwa bei Wegfall des Sicherungszweckes besteht, so besteht auch bei erfüllungshalber abgetretenen Ansprüchen für den Ausgleich von Mietwagenkosten beim Verkehrsunfall – wie hier – ein automatischer sich aus dem Mietwagenvertrag ergebender Rückübertragungsanspruch hinsichtlich dem abgetretenen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Unfallgegner und seiner Versicherung durch den Geschädigten (vgl. zum Grundsätzlichen nur BGH, Großer Senat für Zivilsachen, NJW 1998, 671, (672/673)).

Aus dem vorgenannten Grund ist die Klausel auch nicht deshalb überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB ist, weil keine Rückabtretung vorgesehen ist.

Die getroffene Regelung zur fehlenden Befreiung der Pflicht zur Zahlung der Mietwagenkosten für den Fall, dass die Versicherung nicht in angemessener Zeit/Höhe leistet, ist ferner nicht insoweit unklar, als sich in diesem Zusammenhang nicht ergibt, ob die Autovermietung verpflichtet ist, im Streitfall mit der Versicherung die Forderung einzuklagen. Nach dem Wortlaut und dem Gesetz besteht eine solche Pflicht bei einer nur erfüllungshalber abgetretenen Forderung nicht, auch nicht in den Fällen, in denen die abgetretene Forderung dem Grunde nach zu 100 % besteht und der unvollständige Ausgleich – wie hier – sich nur aus einem Streit zur Höhe ergibt.

Insgesamt darf bei der gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zu prüfenden Frage, ob eine Klausel den Vertragspartner unangemessen benachteiligt, hier nicht aus den Augen verloren werden, dass die Abwicklung der Mietwagenabrechnung durch den Vermieter unmittelbar mit der Versicherung des Unfallgegners für den Vertragspartner des Mietwagenunternehmens eine angenehme Serviceleistung ist, so dass die Unwirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung nur bei gravierenden Unklarheiten der getroffenen Regelung angenommen werden sollte.

Die Klägerin kann hier auch mit Erfolg einen ihr verbleibenden, abgetretenen Schadensersatzanspruch wegen Mietwagenkosten aus der Rechnung vom 26.08.2014 gegenüber der Beklagten geltend machen, weil sie diesen Anspruch in nicht verjährter Zeit im Dezember 2016 eingeklagt hat.

Die Argumentation des Amtsgerichts zum fehlenden Schaden der Unfallgeschädigten und ehemaligen Inhaberin der abgetretenen Forderung, weil ihr gegenüber die vertragliche Forderung der Klägerin mangels verjährungshemmender Maßnahmen verjährt sei und diese insoweit keinen Schaden mehr habe, überzeugt die Kammer nicht.

Die folgenden Ausführungen des BGH's in dem anderen rechtlichen Zusammenhang einer Bausache „Zwar erlischt eine Forderung nicht, wenn sie verjährt. Vielmehr bleibt sie erfüllbar. Indes ist der Fall, in dem der Gläubiger des Schuldbefreiungsanspruchs der gegen ihn gerichteten Forderung seines Gläubigers die Einrede der Verjährung entgegensetzen kann, grundsätzlich nicht anders zu behandeln, als jener Fall, in dem die Forderung nicht besteht. Das folgt aus dem – auch für den Gläubiger des Freistellungsanspruchs er-

kennbaren und zu berücksichtigenden – Interesse des Schuldners, diesen nur insoweit von seiner Schuld befreien zu müssen, als er auf deren Erfüllung in Anspruch genommen werden kann (vgl. BGHZ 90, 287 = BeckRS 1984, 30388166). Im Regelfall kann von ihm daher verlangt werden, dass er sich gegenüber seinem Gläubiger auf die Einrede der Verjährung beruft (vgl. BGHZ 173, 83 = NJW 2007, 2695). Diese Voraussetzungen waren in dem vom BGH entschiedenen Fall erfüllt (BGH NJW 2016, 2032, beck-online).“ lassen sich nicht auf die vorliegende Dreieckskonstellation übertragen.

In dem Sachverhalt, der dem BGH im Urteil, abgedruckt in NJW 2007, 2695 vorlag, ging es darum, dass bei einer Leistungskette bei der Errichtung eines Bauwerks der Besteller von Fenstern, die durch einen Dritten im Bauvorhaben eines Bauherrn eingebaut wurden, nicht mehr für unstreitige Mängel der gelieferten Fenster gegenüber dem Lieferanten Schadensersatz geltend machen kann, wenn die Verjährungsfrist für den Bauherren und denjenigen, der die Fenster zum Einbau erworben hat, offensichtlich abgelaufen ist und beide nie Mängel gerügt haben, Da erschien es gut nachvollziehbar unbillig, dass der Kläger Schadensersatz geltend macht, obwohl er überhaupt keinen Schaden hatte.

Hier macht die Klägerin jedoch eine nicht vollständig erfüllte Mietforderung geltend, für deren Erfüllung ihr lediglich eine Schadensersatzforderung abgetreten wurde.

Eine der vorgenannten Konstellation aus dem Bau vergleichbare Unbilligkeit kann die Kammer hier nicht zu erkennen. Die Gepflogenheiten bei der Schadensabwicklung nach einem Verkehrsunfall sind andere. Man würde Mietwagenunternehmen oder Sachverständige zwingen, in der relativ kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren nicht nur aus der Abtretung gegen die gegnerische Versicherung, sondern auch parallel gegen den Unfallgeschädigten vorzugehen, um den Anspruch gegen die Versicherung nicht zu verlieren oder beide müssten zumindest als Gesamtschuldner verklagt werden, was den Prozess unnötig verteuern würde. Die Frist von 8 Wochen für die Regulierung eines Unfallschadens durch eine Versicherung, mit der in der Berufungserwiderung argumentiert wird, scheint im Hinblick auf die übliche Dauer von Schadensersatzprozessen nach Verkehrsunfällen deutlich zu kurz.

Es soll hier offen bleiben, ob bei einer Abtretung erfüllungshalber nach einem Verkehrsunfall, in dem die Haftung der gegnerischen Versicherung zu 100 % dem Grunde nach unstreitig ist, die Verjährung der Mietforderung gegenüber dem abtretenden Mietwagenkunden länger gemäß § 205 BGB als gehemmt anzusehen ist und zwar so lange, bis der Prozess zwischen dem Mietwagenunternehmen und der gegnerischen Versicherung abgeschlossen ist. Eine solche Betrachtung ist nach Treu und Glauben zumindest dann angemessen, wenn man die Meinung vertritt, dass in einem solchen Sonderfall der Mietwagenkunde erwarten darf, dass sein Vermieter die Berechtigung seiner nur der Höhe nach streitigen Forderung klageweise mit der gegnerischen Versicherung klärt.

In jedem Fall kann seitens der Kammer im Rahmen der Schadensminderungspflicht der Unfallgeschädigten nicht eine Treupflicht gegenüber der Versicherung ihres Unfallgegners dahingehend gesehen werden, sich gegenüber ihrem Vertragspartner, dem Vermietungsunternehmen, auf Verjährung berufen zu müssen. Vielmehr hat sie diesem gegenüber eine vertragliche Treupflicht, dafür zu sorgen, dass ihr Vermieter für die ihr erbrachte Leistung die angemessene Gegenleistung erhält.

Nach allem besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Klägerin, hier die Beklagte auf weitere Mietzahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die erhaltenen 816,74 € nicht dem entsprechen, was der Abtretenden Frau XXX in diesem Fall als Schadensersatzanspruch für Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten zusteht.

Der der Klägerin abgetretene Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB umfasst nur den erforderlichen Herstellungsaufwand. Sie kann der Höhe nach nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen, den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen (BGH, Urteil vom 09.03.2010 – VI ZR 6/09–, Rn. 8, zitiert nach juris). Die Schadensminderungspflicht des Unfallgeschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB erfordert, sich nicht auf jeden geforderten Mietwa-

genpreis einzulassen, vielmehr kann er nur den sogenannten „Normalpreis für Selbstzahler“ beanspruchen. Dieser ist aber wegen der besonderen Situation bei der Anmietung bei einem Verkehrsunfall – wie beispielsweise die Vorfinanzierung etc. – noch um einen pauschalen Zuschlag von 20 % zu erhöhen (vgl. dazu BGH Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 6/09–, Rn. 12, recherchiert bei juris).

Was hier der angemessenen Mietwagenpreis ist, ergibt sich auch nach der Anhörung des Sachverständigen nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem vom Amtsgericht eingeholten Gutachten des Sachverständigen. Überzeugend legt der Sachverständige nur dar, wie schwierig es ist für eine Unfallgeschädigten bei einem Mietwagenunternehmen auf telefonische Anfrage hin zuverlässig den letztlich zu zahlenden Mietpreis zu erfragen und wie viel schwieriger es ist, nachträglich durch eine Jahre später durchgeführte Recherche verlässliche Preise genannt zu bekommen für genau die Leistung, die die Klägerin hier erbracht hat und deren Ersatz der Unfallgeschädigten auch zustand. Denn das beschädigte Fahrzeug gehörte nach der Auskunft des Sachverständigen – S. 3 des Protokolls des Amtsgerichts vom 13.11.2018 – zur Mietwagenklasse 5 der Schwacke-Liste, während das vermietete Fahrzeug von ihm nur insoweit eindeutig bestimmt werden konnte, als es in eine niedrigere Klasse einzuordnen ist. Er ordnet es in die Klasse 4 ein, die Klägerin nach ihrer Rechnung jedoch nur in die Klasse 3, so dass im Weiteren auch mit dieser Klasse gerechnet wird. Letztlich nimmt der Sachverständige bei der Bestimmung des angemessenen Mietpreises auf 1.224,76 € eine anhand des Vergleichs der Schwacke-Liste, dem Fraunhofer Mietpreisspiegel und einer nicht weiter offen gelegten eigenen Recherche für einen anderen Gutachtenauftrag überwiegend intransparente Preisbestimmung vor, die von den Parteien, insbesondere der Klägerin nachvollziehbar angegriffen wird.

Die Kammer hat deshalb im Rahmen ihres richterlichen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls und unter Heranziehung geeigneter Listen eine eigene hier gebotene Schätzung des zunächst zu ermittelnden Normaltarifs gemäß § 287 Abs. 2 ZPO vorgenommen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 17.05.2011 – VI ZR 142/10 oder vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09; vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08). Die Kammer orientiert sich für eine solche Schätzung regelmäßig am sog. arithmetischen Mittel der Tarife für den regionalen Markt des Schwacke-Mietpreisspiegels des betreffenden Jahres als Obergrenze und der Fraunhofer Erhebung aus diesem Jahr als Untergrenze, der sogenannten Fracke Methode (so auch BGH Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11, vom 27.03.2012 – VI ZR 40/10 oder vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09; OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 – 9 U 142/15; OLG Bamberg, Urteil vom 04.08.2015, 5 U 272/14; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 – 15 U 186/12, OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011 – 1 U 27/11; LG Essen, Urteil vom 28.08.2014 – 10 S 184/14).

Die von der Beklagten mit der Klageerwiderung eingescannten konkreten Mietangebote aus dem Internet machen nicht hinreichend deutlich, dass die dort genannten Fahrzeugangebote der von der Klägerin der Geschädigte erbrachten und von dieser im Rahmen ihres Schadenersatzanspruch gegenüber der Beklagten auch berechtigt in Anspruch genommenen Leistung entsprechen, so dass diese für eine Ermittlung eines angemessenen Mietpreises hier ungeeignet sind.

Dem Unfallzeitpunkt im Jahr 2014 entsprechend wurde hinsichtlich des Grundmietzins der Mittelwert aus der Schwacke-Liste und dem Fraunhofer Mietpreisspiegel für 2014 gewählt und die Angemessenheit der weiteren geltend gemachten Kosten anhand der allein von Schwacke dazu veröffentlichten Erhebungen überprüft. Dabei wurde, wie bereits erklärt, von der Mietwagenklasse 3 ausgegangen und bei der Schwacke-Liste für den hier maßgeblichen Postleitzahlenbereich 459 mit dem Wochenpreis gerechnet. Soweit bei den unstrittig berechtigten 19 Vermietungstagen nicht volle 3 Wochen angefallen sind, wurde mit 5/7 des Wochenpreises gerechnet und zwar mit dem Preis der unter „Median“ in der Tabelle vermerkt ist, ein Preis, der bei 50 % der Nennungen genannt wurde. Es ergibt sich bei einem Wochenpreis von 586,50 € und dementsprechend einem Tagespreis von 83,78 € ein Gesamtpreis von 1.591,93 €. Bei der FraunhoferListe wurde von dem Gebiet 45 ausgegangen. Diese Erhebung nennt Preise für 7 Tage in Höhe von 185,77 € und für 5 Tage von 181,50 €, so dass mit diesen Preisen sich ein Gesamtbetrag von 553,04 € ergab. Der Mittelwert aus beiden Preisen, bei denen es sich jeweils um Brutto-Preise handelt, lag bei 1.072,48 €. Auf diesen sogenannten Normalpreis ist wegen der besonderen Situation bei der Anmietung bei einem Verkehrsunfall noch der pauschale Zuschlag von 20 % zu machen, so dass sich ein Betrag von 1.286,98 € ergibt.

Neben diesem Grundpreis hat die Klägerin aber auch nach Anspruch auf Er-

stattung der von ihr berechneten und erbrachten Sonderleistungen in folgendem Umfang:

Für den zusätzlichen Fahrer berechnete sie berechtigt einmalig 60,00 € brutto. Frau XXX nutzte ihr Fahrzeug nachvollziehbar gemeinsam mit ihrem Ehemann, der sie bei der Anmietung vertrat und hatte so Anspruch auf einen 2. Fahrer. Für einen solchen werden nach dem „Modus“, d.h. dem am häufigsten genannten Wert, bzw. dem bereits erklärten „Median“ in 50 % der Fälle 12,00 € täglich berechnet, so dass die geltend gemachte Forderung bei 19 Tagen deutlich darunter liegt.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf die von ihr für die Haftungsfreistellung gesondert berechneten 169,93 € brutto. Unabhängig davon, wie das geschädigte Fahrzeug von Frau XXX versichert war, hatte diese hier bei der 100%-igen Haftung der Beklagten einen Anspruch auf Haftungsfreistellung für das Mietfahrzeug. Nach der Schwacke-Liste darf für die günstigste dort erfasste Haftungsfreistellung – Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung unter 500,00 € – nach „Median“ oder „Modus“ gleichermaßen 20,00 € pro Tag berechnet werden, welches für die 19 Miettage hier ebenfalls deutlich über der geltend gemachten Forderung liegen würde.

Lediglich bei dem Hol- und Bring-Service, der hier jeweils mit 32,00 € brutto berechnet wurde, ergibt sich aus der Schwacke-Liste bei „Median“ oder „Modus“ nur ein Einzelpreis von 23,00 €, so dass insoweit die Kammer auch nur 46,00 € berücksichtigt.

Demgegenüber ist kein Abschlag für ersparte Aufwendungen zu machen, weil das gemietete Fahrzeug einer niedrigeren Klasse als das geschädigte entsprach.

Nach allem errechnet sich der zugesprochene Betrag in der Übersicht wie folgt:

Grundpreis nach Fracke + 20%	1.286,98 €
+ 2. Fahrer	60,00 €
+ Haftungsfreistellung	169,93 €
+ Hol- und Bring-Dienst	46,00 €
Zusammen	1.562,91 €
- Gezahlter	816,74 €
=	746,17 €

Hinzukommen gemäß § 291 BGB die geltend gemachten Zinsen und unter dem Gesichtspunkt des Verzuges die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entsprechend der berechtigten Forderung, die hier ohne Mehrwertsteuer anfallen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92, Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Die in der letzten Zeit festzustellenden Angriffe der Versicherer auf die Aktivlegitimation der aus abgetretenem Recht klagenden Vermieter sind massiv. Das Urteil behandelt mit der Verjährungsproblematik und dem Transparenzgebot einen großen Teil davon und weist die Versicherereinwendungen allesamt zurück. Dabei wird die inzwischen mehrfach überarbeitete Abtretungsformulierung des BAV als völlig ausreichend angesehen. (Hinweis: Trotzdem wurde das vom BAV empfohlene Abtretungsformular seit 2008 mehrmals weiterentwickelt. Da eben nicht alle Gerichte die am Landgericht Essen zugrunde gelegte tiefgehende Prüfung der Rechtslage vornehmen und immer wieder in Bezug zur Hemmungswirkung der Abtretung bzgl. einer Verjährung der Schadenersatzforderung sowie zu den Transparenzanforderungen nach § 307 BGB zu anderen Ergebnissen kommen, sind Änderungen am Formular notwendig geworden, um bundesweit überhaupt eine Formular-Empfehlung geben zu können.) Die immer neuen Anforderungen mancher Gerichte an die Abtretungsformulare hinterlassen den Eindruck, dass die Klagen aus abgetretenem Recht nicht mehr gewollt sind. Denn bei manchen Gerichten besteht der Eindruck, dass der Mieter in seiner Rolle als Geschädigter selbst nicht klagen würde. Macht man die Klagen aus abgetretenem Recht unmöglich, wären die Gerichte folglich massiv entlastet, denn die Mietwagenstreitigkeiten lähmen wegen ihrer Menge die Justiz. Weil man einem solchen „Ich will das nicht mehr“ kaum begegnen kann, ist es wichtig, die Formulare immer auf neuestem Stand zu halten, wie der BAV es tut. Eine Garantie, dass das angepasste Formular „hält“, kann wegen der teilweise zu beobachtenden Tendenz der Gerichte aber nicht gegeben werden.

## Schätzgrundlage Schwacke ist geeignet, unfallbedingter Aufschlag wird zugesprochen

1. Die Geltendmachung der restlichen Mietwagenforderung aus der vorliegenden Abtretung erfüllungshalber heraus stellt keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz dar, da lediglich die Haftungshöhe in Streit steht.
2. Die Beklagte lieferte keinen Nachweis, dass der Geschädigte zum Anmietzeitpunkt am Anmietort hätte günstiger anmieten können.
3. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten für Ersatzmobilität kann mithilfe der Schwacke-Liste erfolgen. Hiergegen ist mit den vorgelegten unspezifischen Internet-Screenshots von der Beklagten kein konkreter Sachvortrag gehalten worden.
4. Unfallbedingter Aufschlag ist wegen Eilbedürftigkeit der Anmietung gerechtfertigt und wird mit 20 Prozent bestätigt.
5. Den Geschädigten trifft eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten lediglich bei erheblich überteuerter Anmietung.
6. Die Kosten erforderlicher Nebenleistungen sind zu erstatten.
7. Auch die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit sind schadenersatzrechtlich als erstattungsfähig anzusehen.

Landgericht Trier, Urteil vom 20.12.2019, Az. 1 S 40/19  
(Vorinstanz: Amtsgericht Prüm, Urteil vom 22.03.2019, Az. 6 C 250/18)

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin und Berufungsklägerin – gegen XXX – Beklagte und Berufungsbeklagte – wegen Forderung hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Prüm vom 22.03.2019, Az. 6 C 250/18, abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.360,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.11.2017 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten des Rechtsanwaltes XXX in Höhe von 169,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2018 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.360,88 € gemäß den §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 VVG i. V. m. § 398 BGB.

1. Gegen die Aktivlegitimation der Klägerin bestehen keine Bedenken.

Der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe dem Geschädigten lediglich die Mühen bei der Geltendmachung der Forderung abnehmen wollen, aber keinen eigenen Sicherungszweck verfolgt, geht fehl. So ist zunächst die Verfolgung eines Sicherungszwecks nicht Voraussetzung einer wirksamen Abtretung.

Ob es sich bei der Forderungseinziehung erfüllungshalber um eine gegenüber dem Geschädigten erbrachte – im Grundsatz nicht gestattete – Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG handelt, kann offenbleiben; denn jedenfalls wäre diese im hiesigen Fall gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, weil nur die Haftungshöhe, nicht aber der Haftungsgrund im Streit steht. Dies hat zur Folge, dass vertiefte Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind und der Forderungseinzug im Verhältnis zur Autovermietung als Hauptleistung seinen Charakter als untergeordnete Nebenleistung nicht verliert (siehe BGH, Urt. v. 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Abtretungsvereinbarung zwischen Klägerin und Geschädigtem auch nicht dahingehend auszulegen, dass eine gerichtliche Geltendmachung der nach Abtretung immerhin eigenen (!) Forderung durch die Klägerin ausgeschlossen sein sollte. Vielmehr vereinbarten die beiden lediglich, dass der Geschädigte verpflichtet sei, im Rahmen der vorgerichtlichen Anmeldung des Versicherungsfalls bei der Beklagten alle

erforderlichen Angaben zu machen, um dieser eine Schadensregulierung zu ermöglichen. Dass der Zessionarin darüber hinaus der Einzug ihrer Forderung verboten und sie vielmehr auf eine prozessstandschaftliche Geltendmachung durch den Geschädigten angewiesen sein sollte, entsprach nicht dem übereinstimmenden Willen der beiden.

Schließlich war die streitgegenständliche Forderung anhand der Abtretungsvereinbarung hinreichend bestimmbar. Auch wenn Rechnungsnummer und Forderungshöhe dort nicht benannt sind, hat eine ausreichende Individualisierung der Forderung dadurch stattgefunden, dass das Schadenserignis, aus dem die Forderung resultiert, nach konkret nach Datum und Ort, nämlich dem 04.06.2017 in XXX bezeichnet ist.

2. Die Beklagte ist ihrer Darlegungs- und Beweislast, dass der Geschädigte im konkreten Zeitraum und vor Ort einen günstigeren Normaltarif ohne weiteres hätte wahrnehmen können, nicht nachgekommen.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Unfallgeschädigte gem. § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und erforderlich halten durfte. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Grundsätzlich muss der Geschädigte zunächst darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „Normaltarif“ zugänglich war. Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat. Die – in der Beweislast des Schädigers liegende – Frage der Schadensminderungspflicht stellt sich erst dann, wenn der Schädiger darlegt und beweist, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (Wittschier, NJW 2012, S. 13). Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es kommt insoweit insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten und darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO allerdings nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Demgemäß hat der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass der Tatrichter bei der Beurteilung der Erforder-

derlichkeit von Mietwagenkosten in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung), des Fraunhofer-Mietpreisspiegels oder des arithmetischen Mittels beider Markterhebungen ermitteln kann (BGH, Urteil vom 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08).

An dem „Glaubenskrieg“ zwischen den Anhängern der Schwacke-Liste und den Anhängern der Erhebung nach Fraunhofer beteiligt sich die Kammer nicht. Es handelt sich um eine ausschließlich akademische Auseinandersetzung, die dem Geschädigten nicht vermittelbar ist. Die Bedenken gegen die Schwacke-Liste sind ebenso nachvollziehbar wie die gegen die Liste des Fraunhofer-Instituts. Der Versuch, auf dem Mietwagenmarkt Geld zu verdienen, und das Interesse der Versicherungen, Mietwagenkosten zu vernünftigen Preisen abzurechnen, darf nicht dazu führen, die Grundsätze des Schadensersatzrechts auf den Kopf zu stellen und dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht mehr Pflichten als dem Schädiger aufzuerlegen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind demnach nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage, sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (Kammerbeschluss vom 19.03.2013, Az. 1 S 228/12, Rn. 2 - 7 nach juris, unter Verweis auf BGH, Urteil vom 24.06.2008, Az.: VI ZR 234/07).

Zwar hat die Beklagte erstinstanzlich wesentlich günstigere Internet-Angebote diverser Mietwagenfirmen vorgelegt. Diese betreffen aber einen anderen Anmietzeitraum als den des Geschädigten und beinhalten keinen Zustell- und Abholservice (hier 38,66 € netto). Die Abholstationen sind Bitburg, Euskirchen und Mechernich, die von dem Wohnsitz des Beklagten 55 bzw. 45 Kilometer entfernt sind. Schon weil die viermalige Zurücklegung einer mindestens 45 Kilometer weiten Fahrtstrecke dem Geschädigten nicht zumutbar ist, hat die Beklagte mit diesen Internetangeboten kein günstigeres vergleichbares Angebot dargelegt.

Soweit die Beklagte die Behauptungen aufgestellt hat, seit mehreren Jahren Prozesse der streitgegenständlichen Art zu führen, immer wieder Tarifauskünfte einzuholen und aufgrund dieser Erfahrung davon ausgehe, dass im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum die Tarife jedenfalls nicht höher gewesen seien, ist dies unerheblich. Denn wie dargelegt, waren die so in Bezug genommenen Internetangebote aufgrund des fehlenden Zustellungs- und Abholservice bereits nicht mit dem Mietwagenangebot der Klägerin vergleichbar.

Auch die weitere Behauptung der Beklagten, davon auszugehen, dass die Klägerin im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum einen BMW 120d, wie angemietet, im Normaltarifgeschäft (Selbstzahlergeschäft), für nicht mehr als 500 € angeboten hat, und dies durch - unwidersprochene - Parteivernehmung des Geschäftsführers der Klägerin unter Beweis gestellt, ist unbefehlich und drängt nicht zu einer Beweisaufnahme. Denn der Geschädigte war vorliegend nicht verpflichtet, gegenüber dem Mietwagenunternehmen, das ihm offensichtlich das streitgegenständliche Angebot unterbreitet hatte, welches der Schwacke-Liste entspricht, noch nach einem günstigeren Angebot zu fragen, das man Kunden ohne Unfallhintergrund (und eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung) unterbreiten würde. Zwar hat der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot entschieden (BGH, Urteil vom 09.03.2010, Az. VI ZR 6/09), dass ein Geschädigter mit Ausnahme und Eil- und Notsituationen verpflichtet ist, Erkundigungen nach einem günstigeren Angebot einzuholen, wenn das Mietwagenangebot offensichtlich überhöht anmutet. Vorliegend hat die Beklagte es aber vorzutragen versäumt, dass dem Geschädigten tatsächlich ein deutlich günstigerer vergleichbarer Tarif, nämlich einschließlich Zustellung und Abholung sowie Zweitfahrer, zugänglich gewesen sei. Insofern kann sie damit auch kein Gehör finden, dass der Geschädigte dringenden Anlass gehabt habe, sich auf die Suche nach einem günstigeren Angebot zu begeben.

Der von der Klägerin in Rechnung gestellte Normaltarif (zum Unfallersatzzuschlag siehe im folgenden) entspricht mit 1.113,43 € netto der Schwacke-Liste für einen Anmietzeitraum von 12 Tagen. Letzterer übersteigt den ersatzfähigen Nutzungsausfall des Geschädigten nicht. Denn zu der vom Sachverständigen ermittelten Reparaturdauer von bis zu vier Tagen kommen nach ständiger Rechtsprechung noch die Schadensermittlungs- und Überlegungszeiträume hinzu (MünchKomm StVR, 1. Aufl., BGB § 249 Rn. 310 m. Rspr.nachw.). Vorliegend hat der Geschädigte nach dem Unfall am

04.06.2017 (Pfingstsonntag) auf eine zügige Gutachtenerstattung am 08.06.2017 hingewirkt. Auch mit einem Reparaturbeginn nach vier Tagen der Überlegung hat er unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Wochenendes seiner Schadensminderungspflicht genügt. Schließlich hat die beauftragte Werkstatt die Reparatur binnen der sachverständig für erforderlich befundenen vier Tage erledigt. Am selben Tag hat der Geschädigte den Mietwagen an die Klägerin zurückgegeben.

3.

Die weiteren Einwände der Beklagten gegen einzelne Zusatzleistungen bzw. Tarifmerkmale haben keinen Erfolg:

**a) Zusatzgebühr für Haftungsbeschränkung (231,96 € netto)**

Da vorliegend eine Reduzierung der Selbstbeteiligung im Schadensfall auf 350 € stattfand (Mietvertrag, Bl. 9 d. Akten) entspricht die Zusatzgebühr der Schwacke-Liste. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04) können die Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch ersatzfähig sein, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war, sofern dieser nur einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Auf diesem Hintergrund begegnet es keinen Bedenken, im Umgang mit dem nicht vertrauten, regelmäßig weitgehend neuwertigen Mietfahrzeug ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko zu sehen, so dass eine Haftungsreduzierung gemäß § 249 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlich ist. (Kammerbeschluss v. 01.10.2018, Az. 1 S 7/18)

**b) Anmietung eines Fahrzeugs der Mietwagengruppe 6**

Das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten ist ein VW Passat, der mindestens eine Mietwagenklasse als der angemietete BMW vom Typ 120d höher rangiert, so dass ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nach Wahl eines klasseniedrigeren Fahrzeugs nicht in Betracht kommt.

**c) Unfallbedingter Aufschlag von 20 % (222,69 € netto)**

Dieser entspricht der Höhe nach der Schwacke-Liste und ist bei Eilbedürftigkeit ersatzfähig, konkret wenn das Ersatzfahrzeug innerhalb einer Woche zur Verfügung gestellt wird (OLG Koblenz, Urteil vom 02.02.2015, Az. 12 U 925/13). Vorliegend wurde das Mietfahrzeug am Tag nach dem Unfall bereitgestellt, so dass der Aufschlag gerechtfertigt ist.

**d) Zusatzgebühr für Zweitfahrer (120,96 € netto)**

Diese entspricht der Höhe nach der Schwacke-Liste und ist dann ersatzfähig, wenn bereits das verunfallte Fahrzeug von einem Zweitfahrer genutzt wurde; nur in einem solchen Fall gebietet § 249 Abs. 1 BGB mit seinem Postulat, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde, auch die Nutzung des Ersatzfahrzeuges durch einen Zweitfahrer zu ermöglichen. Die Beweisaufnahme der Kammer hat hier durch Vernehmung des Zeugen XXX, bei dem es sich um den Sohn des Geschädigten handelt, ergeben, dass sowohl Vater als auch Sohn das verunfallte Fahrzeug umfangreich genutzt hatten. Der von der Beklagten zu leistende Schadensersatz muss daher auch die Kosten für die Nutzung durch einen Zweitfahrer umfassen.

Abzüglich bereits von der Beklagten gezahlter 695,08 € verbleibt eine abgetretene Resthauptforderung der Klägerin von 1.360,88 €.

4.

Der Anspruch auf Ersatz des Zinsschadens und der vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 S. 1 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.360,88 € festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Trier hebt ein Urteil der Erstinstanz auf. Die Aktivlegitimation des Klägers auf Basis einer Abtretung erfüllungshalber wird bestätigt. Die Kammer schätzt sodann erforderliche Mietwagenkosten anhand der Werte der Schwacke-Liste zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag. Auch die Nebenkosten sind erstattungsfähig. Das Landgericht Trier verlangt von der Beklagten zunächst konkreten Beweis zu ihrer Behauptung, dem Geschä-

digten wäre es „ohne Weiteres“ möglich gewesen, zu von ihr behaupteten minimalen Preisen mobil zu bleiben. Diesen Beweis hat sie nicht erbracht. Ebenso stellt das Berufungsgericht fest, dass der Vortrag der Beklagten ungeeignet ist, die Anwendbarkeit der Werte der Schwacke-Liste in Abrede zu

stellen. Ihre Argumente sind unkonkret und die Internetbeispiele nicht mit dem tatsächlichen Mietwagenservice vergleichbar. Grundsätzlich weist das Gericht darauf hin, dass die Anforderungen an den Geschädigten nach § 254 BGB die Pflichten des Schädigers nicht übersteigen dürfen.

## Rechtsprechung

### Anwendung der Fracke-Werte und des unfallbedingten Aufschlages

1. Im Rahmen der Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nach § 287 ZPO greift das Berufungsgericht auf den Mittelwert aus den Listen von Schwacke und Fraunhofer zurück.
2. Im Rahmen der Sondersituation der Vermietung nach einem Unfall ist ein 20-prozentiger Aufschlag auf den Grundbetrag erstattungsfähig.
3. Auch die Kosten erforderlicher Nebenleistungen für Haftungsreduzierung, Zweitfahrer, Winterreifen sind zu erstatten.

*Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2019, Az. 3 S 60/19  
(Vorinstanz: Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 14.06.2019, Az. 91 C 4555/18)*

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Beklagte und Berufungsklägerin – gegen XXX – Klägerin und Berufungsbeklagte – hat das Landgericht Wiesbaden durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin hin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 14.06.2019 wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.642,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 381,44 Euro seit 27.02.2015, aus 259,09 Euro seit 13.02.2015, aus 35,01 Euro seit 29.06.2016, aus 198,81 Euro seit 14.12.2016, aus 918,33 Euro seit 18.03.2017, aus 116,25 Euro seit 04.07.2018, aus 43,50 Euro seit dem 08.08.2018 sowie aus 690,00 Euro seit dem 17.01.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.  
Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 29 %, die Beklagte 71 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Entscheidungsgründe

Die Berufung und die Anschlussberufung der Klägerin und der Beklagten sind jeweils zulässig, form- und fristgerecht eingelegt und begründet; lediglich die Berufung der Klägerin führt allerdings teilweise zum Erfolg, die Berufung der Beklagten war demgegenüber nicht erfolgreich.

Bezüglich der tatbestandlichen Feststellungen kann in vollem Umfang auf das amtsgerichtliche Urteil verwiesen werden, Änderungen haben sich hierzu im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht ergeben.

Im Ergebnis ist auch die amtsgerichtliche Beurteilung der Sachlage durchaus zutreffend. Grundsätzlich steht einem Geschädigten aus einem Verkehrsunfall, bei dem die Haftung der Gegenseite zu 100 % feststeht, auch ein Anspruch auf die Erstattung von Mietwagenkosten zu. Dabei kann allerdings nicht schematisch nach der einen oder anderen Liste vorgegangen werden, grundsätzlich wäre davon auszugehen, dass der Geschädigte den jeweils geltend gemachten Anspruch im Einzelnen begründen und nachweisen muss, wenn von der Gegenseite hier Gegenargumente gebracht werden. Insbesondere wäre hier erforderlich, dass dargestellt wird, welche Anstrengungen der Geschädigte unternommen hat, um eine Auswahl bezüglich des Mietwagens und der damit verbundenen Kosten zu treffen. Derartige Ausführungen sind im vorliegenden Fall in keiner Weise gemacht worden, so

dass nicht grundsätzlich die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten hier für die Klägerin festgestellt werden kann. Demgegenüber hat allerdings auch die Beklagte lediglich pauschal auf die von ihr bevorzugte Liste des Fraunhofer-Instituts abgestellt, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Somit war der Weg für eine gerichtliche Schätzung eröffnet, da der Sachvortrag der Klägerin nicht hinreichend substantiiert war und so nicht nachvollzogen werden konnte. Im Rahmen einer solchen Schätzung gemäß § 287 ZPO steht es dem Gericht grundsätzlich frei, auf welcher Schätzgrundlage es seine Wertung vornimmt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist hier sowohl eine Schätzung nach den Grundlagen der Schwacke-Liste möglich, wie auch nach der Liste des Fraunhofer-Instituts. Bekanntermaßen werden allerdings gegen beide Werke entsprechende Argumente vorgebracht, die nicht völlig von der Hand zu weisen sind. Beide Listen weisen erhebliche Unterschiede auf sowohl was die Feststellung der Daten betrifft als auch die Auswahl der Daten und die Erhebungsmethoden. Die Listenwerte, die sich hier ergeben, sind also nicht miteinander direkt vergleichbar, sodass auch eine Festlegung bezüglich des Vorteils der einen oder anderen Liste hier nicht erforderlich ist. Das Gericht schließt sich der Auffassung an, dass hier ein Mittelwert zwischen den beiden Listen der Schätzungsbasis zugrunde gelegt werden kann, dies bezogen auf den sogenannten „Normaltarif“. Hierbei wird zugrunde gelegt, welche Werte sich aus den verschiedenen Listen ergeben, diese addiert und das arithmetische Mittel berechnet.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass auf diesen Normaltarif bezüglich der besonderen Situation im Rahmen einer Unfallabwicklung ein prozentualer Aufschlag zulässig ist, der mit 20 % geschätzt wird. Hierbei ist im besonderen darauf abzustellen, dass durch die Bearbeitung im Rahmen eines Unfallschadens mehr Aufwand erforderlich sein kann, für den einzelnen Mietwagenanbieter auch ein größeres Risiko gegeben sein kann, keine Vorkasse geleistet wird und üblicherweise auch keine unmittelbare Zahlung erfolgt ist. Zudem müssen entsprechend Fahrzeuge vorgehalten werden, hierbei ist die wirtschaftliche Planung nicht immer exakt möglich, anders beispielsweise als bei der normalen Anmietung eines Mietwagens, ohne dass ein Verkehrsunfall zugrunde gelegen hätte. Nach Schätzung des Gerichts ist deshalb ein Zuschlag von 20 % auf den Normaltarif hier durchaus zulässig.

Des Weiteren können die vereinbarten Nebenleistungen in Ansatz gebracht werden, da diese auf den Normaltarif nicht nur bei der Klägerin aufgeschlagen werden, sondern ein entsprechender Aufschlag durchaus zulässig ist. Dieser wird jedenfalls von den verschiedenen Mietwagenunternehmen so berechnet, der Geschädigte hat hier im Regelfall nicht die Auswahl die genaue Kalkulation der Kosten für den Mietwagen nachzuvollziehen, soweit hier eine Mehrheit der Mietunternehmen einen entsprechenden Zuschlag veranschlagt, kann dieser deshalb auch der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde gelegt werden. Dies bezieht sich zum einen auf die Frage der Versicherung, gerade in der Unfallsituation wird in den seltensten Fällen ein Mietwagenunternehmen dazu bereit sein, lediglich mit einer Haftpflichtversicherung das Auto an den Mieter zu überlassen. Insoweit besteht wenig

Auswahlmöglichkeit, die Kosten für eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung zu vermeiden.

Auch die Kosten für einen zweiten Fahrer können angerechnet werden, es ist aber davon auszugehen, dass, wenn dies im Rahmen des Mietvertrages geltend gemacht wird, im Vorfeld der Geschädigte auch bei seinem eigenen Fahrzeug einen zweiten Fahrer einbezogen hat. Der Geschädigte ist deshalb genauso zu stellen, wie er auch ursprünglich gestanden hätte. Eine pauschale Beaufschlagung kann hier nicht vorgenommen werden, die Beklagte hat allerdings auch nicht substantiiert dargetan, dass in den konkreten Fällen die Eintragung eines Zweitfahrers nicht erforderlich gewesen wäre.

Auch die Kosten für Winterreifen können dann, wenn sie angefallen sind, in Ansatz gebracht werden. Zwar ist durchaus zu überlegen, ob hier ein Zuschlag zulässig ist, da mittlerweile die Ausstattung eines Fahrzeugs mit entsprechend wintertauglichen Reifen Pflicht ist, die Klägerin also gar keine Fahrzeuge ohne eine entsprechende Winterausstattung vermieten könnte und dürfte. Auf der anderen Seite ist aber auch hier davon auszugehen, dass offensichtlich bei den meisten Mietwagenunternehmen ein solcher Aufschlag gemacht wird, so dass auch hier gilt, dass der Geschädigte nach Schätzung des Gerichts jedenfalls einen entsprechenden Aufschlag derzeit zahlen muss.

Für die einzelnen Fälle ergibt sich hier somit folgende Berechnung, die teilweise von der Berechnung des Amtsgerichts abweicht.

Für den Geschädigten XXX ergibt sich der Normaltarif nach Schwacke in Höhe von 750,00 Euro, nach Fraunhofer in Höhe von 282,40 Euro, das arithmetische Mittel beträgt somit 506,20 Euro. Der pauschale Aufschlag beträgt 101,24 Euro, die geltend zu machenden Nebenkosten 302,00 Euro. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 909,44 Euro, die Beklagte hat 528,00 Euro gezahlt, so dass ein offener Betrag in Höhe von 381,44 Euro verbleibt. Bezüglich des Falles XXX ergibt sich ein Wert nach Schwacke in Höhe von 347,00 Euro, nach Fraunhofer in Höhe von 176,49 Euro, das arithmetische Mittel beträgt somit 261,75 Euro. Der pauschale Aufschlag ist mit 52,36 Euro hinzuzurechnen, die Nebenkosten mit insgesamt 158,00 Euro, sodass sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 472,09 Euro ergibt. Hierauf hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von 213,00 Euro gezahlt, ein weiterer Betrag in Höhe von 259,09 Euro ist somit offen.

Bezüglich des Falles XXX ergibt sich nach Schwacke ein Wert von 254,00 Euro, nach Fraunhofer von 161,82 Euro. Das arithmetische Mittel beträgt somit 207,91 Euro. Der pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % beträgt 41,58 Euro, die Nebenkosten 92,00 Euro. Insgesamt ergibt sich somit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 341,49 Euro. Hierauf hat die Beklagte 297,00 Euro gezahlt, sodass rechnerisch noch 44,49 Euro offen wären, die Klägerin hat hier allerdings 35,01 Euro geltend gemacht, sodass ihr auch nur dieser Betrag zuzusprechen war.

Bezüglich des Falles XXX ergibt sich nach der Schwacke-Liste ein Betrag von 412,49 Euro, nach der Fraunhofer-Liste von 218,63 Euro, das arithmetische Mittel beträgt somit 315,59 Euro. Der pauschale Aufschlag von 20 % beträgt 63,11 Euro, die Nebenkosten 170,00 Euro, sodass der Gesamtbetrag in Höhe von 548,67 Euro anzusetzen wäre. Hierauf hat die Beklagte 349,86 Euro gezahlt, sodass ein Betrag in Höhe von 198,81 Euro offen ist.

Bezüglich des Falles XXX ergibt sich nach der Schwacke-Liste ein Mietbetrag in Höhe von 1.696,00 Euro, nach Fraunhofer in Höhe von 667,06

Euro. Das arithmetische Mittel beträgt hier 1.181,53 Euro, der pauschale Aufschlag 236,36 Euro, die Nebenkosten 1.054,00 Euro, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 2.471,84 Euro offen war. Darauf hat die Beklagte 1.553,51 Euro gezahlt, sodass noch 918,33 Euro offen sind.

Bezüglich des Falles XXX ergibt sich nach der Schwacke-Liste ein Betrag von 723,00 Euro, nach der Fraunhofer-Liste von 331,49 Euro. Das arithmetische Mittel beträgt somit 527,25 Euro, der pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % 105,45 Euro. Hinzuzuzählen sind die Nebenkosten in Höhe von 154,00 Euro, sodass sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 786,69 Euro ergibt. Hierauf sind 670,44 Euro gezahlt worden, sodass noch 116,25 Euro offen sind.

Bezüglich des Falles XXX ergibt sich nach der Schwacke-Liste ein Wert in Höhe von 243,00 Euro, nach der Fraunhofer-Liste von 95,20 Euro. Das arithmetische Mittel beträgt somit 169,10 Euro, der pauschale Aufschlag beträgt 33,82 Euro, die Nebenkosten 100,00 Euro, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 302,92 Euro berechtigt war. Hierauf hat die Beklagte 259,42 Euro gezahlt, sodass 43,50 Euro übrigbleiben. Insgesamt ergibt sich somit der Betrag in Höhe von 1.952,44 Euro. Zusätzlich hierauf hat die Klägerin bzw. die Geschädigte noch den Anspruch auf außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, dies ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 BGB. Die Höhe dieser Kosten ist nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis hat die Klägerin deshalb einen Anspruch in Höhe von 2.642,44 Euro. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Beklagte teilweise andere Zahlungsbeträge angegeben hat, als die Klägerin zugrunde gelegt hat. Für die Erfüllungseinrede trägt allerdings die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast, hier hat die Beklagte jedoch kein Beweis angeboten, sodass sie hinsichtlich der Erfüllung beweisfällig geblieben ist, die von der Klägerin angegebenen Werte zugrunde zu legen waren.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich unschwer, dass die Anschlussberufung der Beklagten nicht erfolgreich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Parteien.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Ziffer 10 in Verbindung mit §§ 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.

## Bedeutung für die Praxis

Im OLG-Bezirk Frankfurt ist der Mittelwert inzwischen Standard. Das Landgericht Wiesbaden gibt der Berufung des Autovermieters in einer Sammelklage von sieben Fällen daher statt. Der Normaltarif erstattungsfähiger Mietwagenkosten wird mit dem Mittelwert geschätzt und angefallene Nebenkosten sind in Höhe der Liste Schwacke zu erstatten. Das Berufungsgerecht spricht auch den Aufschlag für erforderliche unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters in Höhe von 20 Prozent zu, weil nach einem Unfall in der Regel Zusatzleistungen erforderlich werden. Als Gründe werden die Vorfinanzierung durch den Vermieter, die schlechtere Auslastung, weil die Rückgabe des Fahrzeuges vom Geschädigten nicht genau angegeben werden kann und besondere Risiken für den Vermieter, weil er keine Kaution verlangen kann, angegeben.

## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: info@bav.de  
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG  
Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maike Radke  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich,  
ca. 20 Seiten  
Auflage: 1000

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

## Kurz und praktisch

### Schwacke verwendbar, auch wenn nicht mehr als Buch gedruckt

Versichereranwälte bringen immer häufiger das Argument, dass weder mit Schwacke-Werten noch mit Fracke-Werten geschätzt werden könne, weil die Schwacke-Liste Automietpreisspiegel nur noch in digitaler Form und daher nicht mehr allgemein verfügbar sei. Darauf lässt sich wie folgt reagieren:

.....  
Die Beklagte verweist auf ein angebliches Problem mit der Schwacke-Liste durch die Beendigung des Druckens der Liste in Form eines Schwacke-Buches und die Umstellung auf ausschließlich elektronischen Zugriff unter der Bedingung einer Portal-Anmeldung als Schwacke-Kunde mittels Benutzername und Passwort.

Hierdurch sei Schwacke nicht mehr „jedermann“ frei zugänglich und seien die Schwacke-Werte „Teil eines Sondermarktes“ und nicht entsprechend § 287 ZPO verwendbar, weil der Geschädigte keine Möglichkeit mehr habe, die Schwacke-Werte zu kennen.

Dieses Argument ist als absurd zurückzuweisen. Denn eine nach § 287 ZPO anwendbare Schätzgrundlage muss lediglich dem Gericht zugänglich sein, nicht aber dem Geschädigten. Es ist klägerische Aufgabe, zu den Schwacke-Werten näheres vorzutragen. Dem sind wir hier nachgekommen. Im Zweifel bitten wir um einen Hinweis, wenn das noch nicht ausreichend sein sollte, um die Schätzgrundlage zu verstehen und ihr die nötigen Daten zu entnehmen.

Der Geschädigte verlangt Schadenersatz. Nach den geltenden rechtlichen Regeln darf er im Rahmen seiner Ersetzungsbefugnis grundsätzlich nur Leistungen zum Marktpreis einkaufen (Ausnahmen bestehen). Er hat sich lediglich dann nach günstigeren Angeboten zu erkundigen, wenn ihm ein Angebot zu einem erheblich überteuerten Preis gemacht wird (O-Ton des BGH: „mehrfach überhöht“). Der Geschädigte muss keine Marktforschung betreiben, schon gar nicht generell. Auch von daher muss er weder vom Namen her eine Schwacke-Liste kennen noch die Werte daraus bei der Schadenkompensation und der Beauftragung eines Mietwagenunternehmens berücksichtigen.

So auch der BGH zur BVS-K-Honorarbefragung (Urteil vom 11.02.2014, Az. VI ZR 225/13), Zitat:

*„Dem Kläger musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein.“*

Der Zugang zur Fraunhofer-Liste ist ebenso wenig für Geschädigte gedacht und die Liste ist den Geschädigten schon vom Namen her vermutlich überhaupt nicht bekannt.

Mit dem Verweis auf einen „Sondermarkt“ möchte man wohl eine zusätzliche Nebelkerze zünden in Bezug auf die Feststellung des BGH, Internetpreise seien Teil eines Sondermarktes und daher nicht ohne Weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar (BGH VI ZR 7/09 vom 02.02.2010, Rz. 21). Nur weil Schwacke die Erhebungsergebnisse nicht in einer Tageszeitung abdruckt, sondern im eigenen Interesse vermarktet, lässt sich nicht ernsthaft behaupten, Schwacke hätte lediglich einen Sondermarkt der Mietwagenpreise abgefragt.

Das Landgericht Halle/Saale hat diesen Versuch des Versicherers zurückgewiesen.

Zitat:

*„Dass die Schwacke-Liste nicht mehr ohne Weiteres für den Verbraucher zugänglich ist und folglich ein Sondermarkt etabliert worden sei, hindert nicht deren Eignung als Schätzgrundlage. Insoweit ist diese Sachlage auch bei der Fraunhofer-Liste gegeben, da auch diese nicht für jeden ohne Weiteres zugänglich ist.“ (Landgericht Halle/Saale 1 S 203/19 vom 27.01.2020)*

...“